

Die ältesten Klostergesetzgebungen von Prémontré, Oigny, Cîteaux, Klosterrath und Arrouaise und ihre Beziehungen zueinander

Einleitung¹

Bei der Arbeit an meiner Dissertation *Das kulturelle Umfeld des mittelalterlichen Kirchengebäudes (12.-16. Jahrhundert)*, insbesondere bei den *Prämonstratensern* stieß ich wiederholt auf die Problematik der Klostergesetzgebungen des 12. Jahrhunderts². Ich war damals überzeugt, einer Anzahl neuer Einsichten auf die Spur gekommen zu sein, konnte dies jedoch nicht sofort weiterverfolgen, weil es im Zusammenhang jener Untersuchung zu weit geführt hätte. Deshalb habe ich diese Überlegungen nun erneut aufgegriffen und zum Thema einer eigenen Untersuchung gemacht.

Im Mittelpunkt aller nachfolgenden Überlegungen steht die älteste Gesetzgebung von Prémontré. Zunächst wird diese Gesetzgebung mit der von Oigny verglichen, danach werden beide Gesetzgebungen zu denen von Cîteaux und Klosterrath in Beziehung gesetzt. Das zweite Kapitel geht auf die bisher zu wenig beachtete Tragweite ein, die sich hinter dem Gebrauch des Titels *Abt*, *Propst* und *Prior* in der Gesetzgebung von Prémontré verbirgt. Im abschließenden dritten Kapitel werden die Konversengesetzgebungen von Cîteaux, Prémontré, Oigny und Arrouaise miteinander verglichen.

Diese Studie über die ältesten Klostergesetzgebungen wird durch fehlende Textzeugen erschwert. In den meisten Fällen blieb von ein und derselben Redaktionsschicht nur ein einziges Exemplar erhalten, und das noch in einer späten Abschrift. Bei einer solchen Ausgangslage wäre es gewagt, das Verhältnis der ältesten Klostergesetzgebungen zueinander

¹ Mein herzlicher Dank gilt Herrn Pater Ludger Horstkötter, Prämonstratenser-Abtei Hamborn in Duisburg, der mein niederländisches Manuskript ins Deutsche übersetzt hat. Ein Verzeichnis der im Text gebrauchten Abkürzungen ist angefügt.

² D. VAN DE PERRE, *De culturele horizon van het middeleeuwse kerkgebouw (12de-16de eeuw) in het bijzonder bij de premonstranzers. Vergelijkende, cultuurhistorische studie van zijn intellectuele en functionele context* (Doktorarbeit im Fach Geschichte KU Löwen, maschinenschriftlich), Löwen [Leuven] 1998.

ausschließlich aufgrund eines Textvergleichs von zufällig noch vorhandenen Handschriften bestimmen zu wollen, zumal uns heute alle Erkenntnismöglichkeiten fehlen, um sachgerecht ermitteln zu können, als wie repräsentativ eine ganz bestimmte Statutenredaktion einzustufen ist bzw. wie groß damals die Variationen innerhalb der Abschriften ein und derselben redaktionellen Schicht gewesen sein mögen.

Aus diesem Grund habe ich meine Aufmerksamkeit sehr stark auf das Herausarbeiten von strukturellen Elementen in den Gesetzgebungstexten gerichtet. Eine gleichartige Struktur des Textverlaufs kann die Abhängigkeit einer Textpassage von einer anderen weitaus verlässlicher anzeigen als die buchstabengetreue Wiederholung einzelner Wörter. Ich werde demgemäß deutlich zwischen der redaktionellen Schicht (Phase) einer bestimmten Gesetzgebung und den tatsächlich überlieferten Quellentexten unterscheiden, die lediglich ein mehr oder weniger repräsentatives Zeugnis für eine bestimmte redaktionelle Fassung bieten.

1. Das Verhältnis der Gesetzgebungen von Prémontré und Oigny zueinander, angesichts ihrer offensichtlichen Abhängigkeit von Cîteaux und Klosterrath

1.1. Die erste und zweite Statutenredaktion von Prémontré

Die Gemeinschaft der Prämonstratenser wurde 1121 durch Norbert von Xanten ins Leben gerufen³. Nachdem Norbert ab 1126 als Erzbischof von Magdeburg ganz in seinem neuen Betätigungsfeld aufging, nahm er auch innerlich Abschied vom weit entfernt liegenden Prémontré. Dort wurde Hugo von Fosses 1128 zum ersten Abt berufen⁴. Er gilt als der eigentliche Organisator dieses größten Chorherren-Ordens. Bis 1126 war die ganze Gemeinschaft allein auf »Vater Norbert« als der führenden Persönlichkeit zugeschnitten. Nach seinem Weggang gab es für die sich stetig

³ Die Bibliographie zu *Norbert* ist sehr umfangreich. Verwiesen sei hier auf W.M. GRAUWEN, Artikel *Norbert de Magdebourg*, in: *Nouvelle Biographie Nationale*, Bd. 2, Brüssel 1990, S. 289-294; K. ELM, *Norbert v. Xanten*, in: *Lexikon des Mittelalters*, Bd. 6, München-Zürich 1993, Sp. 1233-1235; W. M. GRAUWEN, *Norbertus aartsbisschop van Maagdenburg (1126-1134)*, Brüssel 1978 [2. Auflage deutsch: *Norbert, Erzbischof von Magdeburg (1126-1134)*, Duisburg 1986].

⁴ W.M. GRAUWEN, *Hugo van Fosse, organisator van de premonstratenzerorde*, in: *Nationaal Biografisch Woordenboek*, Bd. 3, Brüssel 1968, Sp. 412-421, und W.M. GRAUWEN, *Hugues de Fosses*, in: *Nouvelle Biographie Nationale*, Bd. 2, Brüssel 1990, S. 228-232.

ausbreitende Gemeinschaft kein Organisationskonzept, das auch ohne ihn funktioniert hätte. Das läßt sich aus der Krise der Jahre 1126 bis 1128 mit einiger Sicherheit erschließen⁵. Damit lag Wohl und Wehe der jungen Gemeinschaft in der Schaffung einer umfassenden schriftlichen Gesetzgebung, die nicht an konkrete Persönlichkeiten gebunden war.

Hugo von Fosses ließ auf dem Generalkapitel des Jahres 1130 die erste schriftliche Gesetzgebung genehmigen⁶. Ich setze im Folgenden voraus, daß diese erste Redaktion der Statuten (P1) im großen Ganzen in der ältesten bekannten Handschrift vorliegt. Dieser Codex befindet sich in der Bayerischen Staatsbibliothek in München. Er stammt aus der Prämonstratenserabtei Schäftlarn südwestlich von München. Schäftlarn wurde im Jahre 1140 vom schwäbischen Kloster Ursberg besiedelt, welches seinerseits etwa um das Jahr 1130 von Prémontré reformiert worden war⁷. R. Van Waefelghem edierte 1913 den Statutentext (PW) und datierte ihn dabei auf ca. 1140-1150⁸. Der Text PW enthält 82 Kapitel, die ohne erkennbare sachliche Ordnung aneinander gereiht sind⁹. Aus struktureller Sicht ist festzuhalten, daß einerseits die Nummern 1 bis 47 eine Gleichartigkeit mit der Gesetzgebung von Cîteaux erkennen lassen (EO, SCC-CC)¹⁰ und andererseits die

⁵ VAN DE PERRE, *De culturele horizon* (wie Anm. 2), S. 122-128.

⁶ Das Datum »vor 1131« wurde herausgearbeitet von L. VAN DIJCK, *Essai sur les sources du droit prémontré primitif concernant les pouvoirs du 'Dominus Praemonstratensis'*, in: AnPraem 28 (1952) S. 73-136, hier S. 87. Die Existenz der Statuten wird in der päpstlichen Bulle vom 12. April 1131 offensichtlich vorausgesetzt; denn Papst Innozenz II. legte unter Hinweis auf *vestri ordinis integritas* Strafen für jene Äbte fest, die *ab ordinis sui proposito et consuetudine Praemonstratensis monasterii* abwichen (PL 179, Sp. 88). — Einen Überblick über die Entwicklung des Prämonstratenser-Rechts bietet B. KRINGS, *Das Ordensrecht der Prämonstratenser vom späten 12. Jahrhundert bis zum Jahr 1227*, in: AnPraem 69 (1993) S. 107-244, mit Einleitung S. 107-133; B. KRINGS, *Zum Ordensrecht der Prämonstratenser bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts*, in: AnPraem 76 (2000) S. 9-28. — Dieser Autor datiert das Generalkapitel mit der Beschlußfassung der ältesten Statuten ebenfalls in das Jahr 1130, s. ebd. S. 17-18.

⁷ Zu Schäftlarn bzw. zu Ursberg: N. BACKMUND, *Monasticon Praemonstratense*, Bd. 1, Berlin 1983, S. 20-23 bzw. 79-84.

⁸ R. VAN WAEFELGHEM, *Les premiers statuts de l'Ordre de Prémontré. Le Clm. 17.174 (XIIIe siècle)*, in: *Analectes de l'ordre de Prémontré* 9 (1913); hier Sonderdruck mit eigener Paginierung S. 1-74. Darin S. 5 zur Datierung der Handschrift: nicht vor 1140. — I.J. VAN DE WESTELAKEN, *Premonstratenser Wegeving 1120-1165*, in: AnPraem 38 (1962) S. 7-42, datiert S. 19: frühestens 1140. — KRINGS, *Zum Ordensrecht*, S. 19, nennt 1139 als *terminus post quem*.

⁹ VAN WAEFELGHEM hat die Kapitel nicht durchnummeriert. Die hier in dieser Untersuchung genannten Nummern habe ich selbst angebracht. Sie sind aus der angefügten Tabelle 1 zu erkennen.

¹⁰ Die EO sind ediert bei B. GRIESSER, *Die 'Ecclesiastica Officia Cisterciensis Ordinis' des Cod. 1711 von Trient*, in: *Analecta Sacri Ordinis Cisterciensis* 12 (1956) S. 153-288,

Nummern 54 bis 60 mit der von Klosterrath¹¹. Durchgehend besteht eine noch weitaus größere Parallelität zur Gesetzgebung von Oigny¹². Die im Anschluß gedruckte *Tabelle 1* bietet hierzu den systematischen Überblick.

Die zweite Statutenredaktion von Prémontré (P2) ist streng nach Sachgesichtspunkten geordnet. Die Gesetzgebung für Kanoniker ist von der für Konversen getrennt. Es gibt bisher zwei bekannte Textzeugen. B. Krings entdeckte die älteste Quelle vor kurzem in der Bayerischen Staatsbibliothek in München. Der Codex stammt aus der Prämonstratenserabtei Windberg und wurde etwa um die Mitte des 12. Jahrhunderts geschrieben¹³. Der Text weist nur wenig Unterschiede zu der schon 1978 von P.F. Lefèvre und W.M. Grauwen edierten zweiten Statutenredaktion (PG) auf¹⁴, dessen Textvorlage aus einem Papiercodex des 15. Jahrhunderts des bayerischen Augustiner-Chorherrenstifts Indersdorf stammt — heute ebenfalls in der Staatsbibliothek München¹⁵. Krings datierte die zweite Statutenredaktion in das Jahr 1154¹⁶. Beide Codices von P2 enthalten auch die Konversengesetzgebung (PGK), deren Wortlaut T.J. Gerits nach der Vorlage von Indersdorf 1971 edierte und B. Krings neuerdings nach der kaum davon abweichenden Vorlage aus Windberg¹⁷.

und bei D. CHOISSELET – P. VERNET, *Les 'Ecclesiastica Officia' cisterciens du XIIème siècle*, Reiningue 1989. — Die SCC-CC sind ediert bei J. DE LA CROUX BOUTON und J.-B. VAN DAMME, *Les plus anciens textes de Cîteaux* (Cîteaux. Studia et Documenta 2), 1974 (Reprint 1985), S. 107-126, und bei CHR. WADDELL, *Narrative and Legislative Texts from Early Cîteaux* (Cîteaux: Commentarii cistercienses. Studia et Documenta 9), Brecht 1999, S. 135-191.

¹¹ S. dazu unten 1.4.

¹² S. dazu unten 1.2.

¹³ KRINGS, *Zum Ordensrecht*, S. 9.

¹⁴ P.F. LEFÈVRE – W.M. GRAUWEN, *Les statuts de Prémontré au milieu de XIIe siècle* (Bibliotheca Analectorum Praemonstratensium, fasc. 12), Averbode 1978. — Darin wird S. X der Codex beschrieben. — Eine spätere, leicht geänderte Version etwa vom Jahre 1176 ist ediert von E. MARTENE, *Primaria instituta canonicorum Praemonstratensium ex ms. bibliothecae S. Victoris*, in: Ders., *De antiquis ecclesiae ritibus III*, Antwerpen 2¹⁷³⁷ (Reprint Hildesheim 1967), Sp. 891-926.

¹⁵ München, Bayerische Staatsbibliothek Clm. 7702. — KRINGS, *Das Ordensrecht* (wie Anm. 6), S. 109, nennt gute Gründe, daß es sich beim Indersdorfer Codex wahrscheinlich um die Kopie eines Quellentextes des 12. Jahrhunderts aus dem Prämonstratenser-Kloster Neustift bei Freising (Bayern) handelt.

¹⁶ KRINGS, *Das Ordensrecht* (wie Anm. 6), S. 111, und erneut DERS., *Zum Ordensrecht* (wie Anm. 6), S. 22.

¹⁷ T.J. GERITS, *Betekenis en spiritualiteit van de lekebroeders in de middeleeuwse observantie van Prémontré*, in: *Gedenkboek Orde van Prémontré 1121-1971*, Averbode 1971, S. 179-196, darin S. 190-192 der Text der Gesetzgebung unter dem Titel *Consuetudines laycorum*. — KRINGS, *Zum Ordensrecht* (wie Anm. 6) edierte die Konversengesetzgebung

P2 teilt die Gesetzgebung für Kanoniker in 63 Kapitel ein, die nach dem *Prolog* in vier Distinktionen aufgrund inhaltlicher Kriterien systematisiert wurden¹⁸. Die Konversengesetzgebung, die in P1 über den ganzen Text verstreut war, bildet nun ein selbständiges Gesetzeswerk mit 18 Kapiteln. Die Gesetzgebung von P2 hat gegenüber P1 an Umfang zugenommen; es gibt 13 neue Artikel. Alles Bisherige ist überarbeitet, wobei die allermeisten Bestimmungen aus P1 übernommen wurden. Dabei wurde nicht nur der Textverlauf inhaltlich durchstrukturiert, sondern auch die Terminologie präzisiert und harmonisiert. Insbesondere wurde in PG und PGK der bisher verwirrende Wechsel — mal *prepositus*, mal *prior* — als Bezeichnung für den stellvertretenden Klosteroberen zu *prior* vereinheitlicht.

1.2. Die Gesetzgebung von Oigny

Der Bischof von Autun bestätigte 1116 die Klostergründung zu Oigny in Burgund¹⁹. Es handelte sich um eine Gemeinschaft von Regularkanonikern mit eremitischen Zügen. Es sind keine Tochterklöster von Oigny bekannt. Die *Consuetudines* [»Gewohnheiten«] blieben in einer einzigen Pariser Handschrift von ca. 1200 bewahrt, ediert 1976 von P. F. Lefèvre und A. H. Thomas (O)²⁰. Vermutlich handelt es sich bei diesem Text um

S. 22-28 unter dem Titel *Consuetudines de ordine laicorum*. — GERITS publizierte den Text von Indersdorf, KRINGS den von Windberg. Inhaltlich gibt es zwischen beiden Texten keine Unterschiede. — L. MILIS, *De Premonstratenzer-Wetgeving in de XIIIe eeuw. Een nieuwe getuige*, in: AnPraem 44 (1968) S. 181-214; 45 (1969) S. 5-23, publizierte in Band 45, S. 10-23, eine — wie er meinte — weitere Version derselben Gesetzgebung aus einem Codex in Oxford. Er hielt sie für früher als PGK. — KRINGS, *Das Ordensrecht* (wie Anm. 6), S. 114-118, konnte aufzeigen, daß diese Gesetzgebung nicht zu Prémontré gehört, sondern zu einer kleinen noch näher zu erforschenden englischen Kongregation regulierter Kanoniker. Dennoch ist der Text auch weiterhin für die prämonstratensische Gesetzgebung von Bedeutung. Er ist wohl jünger als PG und PGK (Ebd., S. 114).

¹⁸ In dieser systematischen Einteilung zeigen sich die ersten Einflüsse der Scholastik. Prémontré gilt als der erste Orden, der seine Gesetzgebungen nach inhaltlichen Kriterien ordnete. Dazu diente als Vorbild offensichtlich das *Decretum Gratiani*, das die gleiche Einteilung nach den gleichen vier Gesichtspunkten vornimmt (LEFÈVRE – GRAUWEN, *Les statuts* [wie Anm. 14], S. VI). Letzteres war im Großen und Ganzen um das Jahr 1142 fertiggestellt (KRINGS, *Das Ordensrecht* [wie Anm. 6], S. 110).

¹⁹ Für Oigny: A.H. THOMAS, Artikel *Oigny*, in: *Dizionario degli Istituti di Perfezione* 6, Rom 1980, Sp. 692-696.

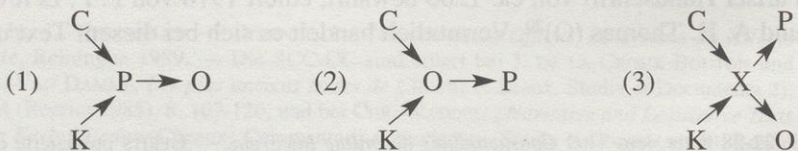
²⁰ P.F. LEFÈVRE – A.H. THOMAS, *Le coutumier de l'abbaye d'Oigny en Bourgogne au XIIIe siècle* (Spicilegium sacrum Lovaniense. Études et documents 39), Löwen [Louvain] 1976.

die älteste Statutenredaktion. Der Codex umfaßt sowohl die liturgischen Bestimmungen *Ecclesiastica officia* als auch die *Gewohnheiten*. Diesen letzteren geht ein kurzes *Propositum* voraus, ein programmatischer Text, der offensichtlich älter ist als die *Gewohnheiten* selbst. Die *Gewohnheiten* bestehen aus 69 Kapiteln, von denen 56 mit PW parallel laufen. Die Gleichartigkeit betrifft nicht nur die Formulierung, sondern auch die Reihenfolge der Kapitel (siehe dazu die *Tabelle 1*). Bemerkenswert ist, daß sich in diesem parallelen Abschnitt auch all jene Kapitel finden, die Prémontré mit Cîteaux und Klosterrath gemeinsam hat.

Diese Beobachtung führt zu drei Hypothesen:

1. Oigny übernahm die Statuten von Prémontré, das diese seinerseits zuvor schon von Cîteaux und Klosterrath übernommen hatte.
2. Prémontré übernahm die *Gewohnheiten* von Oigny, das diese seinerseits zuvor schon von Cîteaux und Klosterrath übernommen hatte.
3. Prémontré und Oigny übernahmen unabhängig voneinander diese Statuten aus einer unbekannten dritten Quelle (X), in der die entsprechenden Bestimmungen von Cîteaux und Klosterrath bereits zu einem Corpus zusammengefloßen waren.

Schematisch stellen sich die drei Hypothesen wie folgt dar:



Um das Für und Wider dieser drei Hypothesen gegeneinander abwägen zu können, werden in getrennten Schritten zunächst die Beziehungen zwischen Prémontré, Oigny und Cîteaux und danach die zwischen Prémontré, Oigny und Klosterrath untersucht.

1.3. Die Beziehungen zwischen Prémontré, Oigny und Cîteaux

Die beigelegte *Tabelle 1* der Gesetzgebungen dieser drei Institutionen ermöglicht folgende Beobachtungen:

- Es gibt nur ein einziges Kapitel, das ausschließlich in Oigny vorkommt (O 67), während die erste Statutenredaktion (PW) allein 25 solcher ausschließlich für Prémontré geltender Kapitel kennt.
- Es gibt 29 Kapitel in Oigny, die sowohl mit Prémontré als auch mit Cîteaux im Wesentlichen übereinstimmen.

- Sechzehn Kapitel kommen nur in Oigny (O 32, 33, 35, 37, 55-66) und Cîteaux vor, nicht aber in Prémontré.
- In Oigny ist bei vier Kapiteln (O 34, 38, 42, 68) die Übereinstimmung mit Cîteaux wesentlich größer als eine Parallele zu Prémontré.
- In Oigny ist bei sechs Kapiteln (O 5, 24, 27-29, 45) die Gleichartigkeit mit Prémontré größer als eine Parallele zu Cîteaux.
- In Oigny gibt es sieben Kapitel (O 4, 8, 11, 18, 46-47, 69), die nur mit Prémontré übereinstimmen, nicht aber mit Cîteaux.
- Alle Kapitel, die Prémontré und Cîteaux gemeinsam haben, kommen auch in Oigny vor.

Hieraus können bereits zwei Folgerungen gezogen werden:

- a) Zu einem wesentlichen Teil (vor allem in der Konversengesetzgebung) ist Oigny direkt von Cîteaux abhängig²¹, nicht von Prémontré.
- b) Alles, was Prémontré und Cîteaux in ihrer Gesetzgebung gemeinsam haben, findet sich auch in Oigny, während ein wesentlicher Teil dessen, was Oigny und Cîteaux gemeinsam haben, in Prémontré nicht vorkommt.

Es stellt sich die Frage: Wer übernahm von wem? — Daß die Gesetzgebung von Cîteaux zeitlich allem anderen vorausgeht, wird nicht bestritten. Aber wie steht es zwischen Oigny und Prémontré?

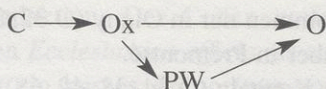
Dazu eröffnete J.-B. Van Damme 1972 die Diskussion²². Seine Untersuchung beschränkte sich auf jene Kapitel, die zur *Summa cartae caritatis* von Cîteaux parallel laufen. Er entschied sich mit Bestimmtheit für die zweite Hypothese, also für Oigny als Mittler zwischen den Gesetzgebungen von Cîteaux und Prémontré, wobei er eine direkte Beziehung zwischen Cîteaux und Prémontré ausschloß. Er datierte eine erste hypothetische Statutenredaktion von Oigny (Ox) vor 1135. Demgemäß datierte er PW (seiner Ansicht nach abhängig von Ox) zwischen 1135 und 1139. Nachträglich habe PW seinerseits den heutigen Text O erneut beeinflusst²³. Auch L. Milis sprach sich 1984 für eine Zwischenposition Oignys zwischen Cîteaux und Prémontré aus²⁴. Die Hypothese beider Forscher läßt sich wie folgt schematisieren:

²¹ Zur Konversengesetzgebung von Cîteaux s. unten 3.1.

²² J.-B. VAN DAMME, *La 'Summa cartae caritatis' source de constitutions canoniales*, in: *Cîteaux. Commentarii cistercienses* 23 (1972) S. 5-54.

²³ Ebd., S. 52-54.

²⁴ L. MILIS, *La 'Summa cartae caritatis' et son influence sur la législation canoniale*, in: *Mélanges à la mémoire du père Dimier II/3*, Arbois 1984, S. 121-131, bringt als Ergebnis: »En tout cas notre étude, comme celle du P. Van Damme, a prouvé que Prémontré ne s'est pas inspiré directement de Cîteaux pour l'organisation de l'ordre. L'intermédiaire a été l'obscur abbaye d'Oigny« (S. 131).



P.F. Lefèvre kam 1976 zu einer anderen Beurteilung²⁵. Er hielt die zweite Hypothese für unwahrscheinlich, wenn auch nicht für ausgeschlossen. Er neigte zur dritten Hypothese, welche die Abhängigkeit Prémontrés und Oignys von einer dritten unbekannten Quelle beinhaltet, also von einer uns unbekannten kanonischen Gesetzgebung (X), worin die Gesetzgebungen von Cîteaux und Klosterrath bereits zu einer Einheit zusammengefloßen waren. Das Ergebnis seiner Untersuchung lautet: Das Problem ist beim derzeitigen Kenntnisstand nicht lösbar.

Im Verlauf seiner Untersuchung hat Lefèvre jedoch zwei wichtige Feststellungen getroffen:

1. Die Kapitel über die Konversen von Oigny enthalten Elemente aus der zweiten Redaktion der Konversengesetzgebung von Cîteaux (UC2), müssen also zeitlich zwischen der ersten (UC1) und der zweiten Redaktion dieser Gesetzgebung stehen²⁶.

2. In einigen Details steht Oigny näher bei P2 (PG) als bei P1 (PW)²⁷. Auf diesem Hintergrund datierte Lefèvre die Überarbeitung der Gesetzgebung von Oigny in die Zeit um 1150.

1.4. Die Beziehungen zwischen Prémontré, Oigny und Klosterrath

Die Kapitel *De culpis* bilden sowohl in der Gesetzgebung von Prémontré (PW 54-60) als auch in der Gesetzgebung von Oigny (O 48-54) einen eigenständigen längeren Abschnitt. Eine analoge Gesetzgebung finden wir ebenfalls in Klosterrath (Rolduc/Niederlande)²⁸. Ailbertus von Antoing rief 1104 dieses Chorherrenstift ins Leben. Von 1111 bis 1122 war dort Richer der Klosterobere. Er kam aus dem süddeutschen Rottenbuch. Mit Rottenbuch ist auch Manegold von Lautenbach verbunden, der Stifter des Klosters Marbach im Elsaß. Ausgehend von Klosterrath wurde das Kathedralkapitel von Salzburg reformiert. Auch zwischen Klosterrath und Springiersbach in der südlichen Eifel wurden Reformvorstellungen

²⁵ LEFÈVRE – THOMAS, *Le coutumier d'Oigny* (wie Anm. 20), S. XXXIV-LXIII, insbesondere S. XLVIII, LIX und LXII-LXIII. Lefèvre ist der Autor der langen Einleitung.

²⁶ Ebd., S. LXIX-LXXIII. Zur Konversengesetzgebung s. unten 3.1.

²⁷ Ebd., S. LXXVIII.

²⁸ H. DEUTZ, *Geistliches und geistiges Leben im Regularkanonikerstift Klosterrath im 12. und 13. Jahrhundert* (Bonner Historische Forschungen 54), Siegburg 1990.

ausgetauscht. Klosterrath ist somit als eines der führenden Zentren in der deutschen Reformbewegung der Regularkanoniker anzusprechen²⁹.

Eine Salzburger Handschrift vom Ende des 12. Jahrhunderts enthält die *Consuetudines* von Klosterrath (K). S. Weinfurter, der den Text 1978 edierte, hielt ihn damals für die Gesetzgebung von Springiersbach, die später von Klosterrath übernommen worden sei³⁰. In nachfolgenden Untersuchungen haben L. Augustus und H. Deutz gute Gründe aufgewiesen, daß diese *Consuetudines* in Klosterrath entstanden sein dürften³¹. Nach dem übereinstimmenden Urteil dieser beiden Autoren verfaßte Abt Richer den Text um das Jahr 1119. Darin findet sich ein Abschnitt *De culpis* (K 81-86), und zwar in derselben Reihenfolge der Kapitel wie in Prémontré und auch in Oigny. Wesentliche Teile des Textes erweisen sich im genauen Vergleich der drei Institutionen als identisch, andere jedoch als verschieden. Man darf feststellen: Prémontré und Oigny haben die Gesetzgebung Klosterraths oder eines gleichartigen Typus gekannt und daraus ihre Kapitel *De culpis* mit Abänderungen übernommen.

A.H. Thomas hat 1980 die Beziehungen dieser drei Gesetzgebungen zueinander recht eingehend untersucht³². Die oben genannte erste Hypothese (von Klosterrath über Prémontré nach Oigny) schließt er aus. Der zweiten Hypothese (von Klosterrath über Oigny nach Prémontré) billigt er eine geringe Wahrscheinlichkeit zu. Die dritte Hypothese (mit X als Zwischenglied zwischen Klosterrath und den Klöstern Oigny bzw. Prémontré) läßt er offen. In diesem Punkt scheint er sich auf den gleichen Standpunkt wie Lefèvre zu stellen, der analog für die Beziehung der

²⁹ Für die süddeutsche Reformbewegung der Kanoniker, s. VAN DE PERRE, *De culturele horizon* (wie Anm. 2), S. 210-213; J. MOIS, *Das Stift Rottenbuch in der Kirchenreform des XI.-XII. Jahrhunderts* (Beiträge zur altbayerischen Kirchengeschichte 19), München 1953; S. WEINFURTER, *Salzburger Bistumsreform und Bischofspolitik im 12. Jahrhundert* (Kölner Historische Abhandlungen 24), Köln-Wien 1975; J. SIEGWART (Hg.), *Die Consuetudines des Augustiner-Chorherrenstiftes Marbach im Elsass (12. Jahrhundert)* (Spicilegium Friburgense 10), Freiburg / Schweiz 1965, Einleitung.

³⁰ S. WEINFURTER (Hg.), *Consuetudines canonicorum regularium Springirsbacenses-Rodenses* (Corpus Christianorum. Continuatio Mediaevalis 48), Turnhout 1978.

³¹ L. AUGUSTUS, *De vroege religieuze gemeenschap van Kloosterrade (Rolduc) en haar Consuetudines*, in: Publications de la Société historique et archéologique dans le Limbourg 123, 1987, S. 5-22; DEUTZ, *Geistliches und geistiges Leben* (wie Anm. 28), S. 27-53 und 292; *Consuetudines canonicorum regularium Rodenses*, nach dem Text von S. WEINFURTER übersetzt und eingeleitet von H. DEUTZ (Fontes Christiani 11), 2 Bände, Freiburg 1993, Einleitung.

³² A.H. THOMAS, *Springiersbach-Kloosterrade en Prémontré. Verwantschap in kanonieke gebruiken*, in: AnPraem 56 (1980) S. 177-193.

Gesetzgebung von Prémontré bzw. Oigny zu Cîteaux zu derselben Lösung gelangte und ebenfalls ein Zwischenglied X postulierte.

1.5. Argumente für eine Abhängigkeit der Gesetzgebung Oignys von Prémontré

Auch ich bin überzeugt, daß die Art und Weise, wie Prémontré von Cîteaux abhängt, dieselbe sein muß wie die Abhängigkeit Prémontrés von Klosterrath, und zwar aufgrund derselben Reihenfolge der Kapitel in den beiden parallel laufenden Passagen der Gesetzgebung von Oigny. Ich suche die Lösung allerdings nicht in der oben genannten zweiten oder dritten Hypothese, sondern in der ersten. Selbstverständlich gilt diese Hypothese nur für jene Kapitel, welche Oigny und Prémontré mit Cîteaux bzw. Klosterrath gemeinsam haben. Das soll nun näher erläutert werden.

1.5.1. Der Titel *prepositus* bzw. *prior* für den Stellvertreter des Abtes

In der Gesetzgebung von Prémontré gibt es zwischen P1 und P2 einen auffallenden Unterschied im Gebrauch des Titels *prepositus* bzw. *prior* für den Stellvertreter des Abtes. In PW herrscht der Gebrauch des Titels *prepositus* (*subprepositus*) vor. Er kommt dort 55mal vor, davon 27mal in der Verbindung *abbas vel prepositus* (im Sinne von: der Klosterobere bzw. sein Stellvertreter) und 28mal allein als *prepositus*. Der Begriff *subprepositus* kommt siebenmal vor. Demgegenüber kommt die Verbindung *abbas vel prior* (im Sinne von: der Klosterobere bzw. sein Stellvertreter) nur zweimal vor, *prior* für sich allein sechsmal und *subprior* fünfmal. Der Titel *prior* für den stellvertretenden Oberen findet sich konsequent in den ersten vier Kapiteln von PW, danach wird für ihn durchweg die Bezeichnung *prepositus* gebraucht, allerdings mit vier über den Text verteilten Ausnahmen (PW 13, 37, 59). Wichtig zu wissen: Der Titel *prepositus* findet sich in allen Textabschnitten, und zwar sowohl in jenen, die zu Cîteaux und Klosterrath parallel laufen, als auch in den übrigen Teilen. Die Verwendung dieses Begriffes *prepositus* für den stellvertretenden Oberen erweist sich somit als charakteristisch für den Redaktor von P1. — Hingegen ist in PG der Begriff *prepositus* für den stellvertretenden Oberen überall durch *prior* ersetzt. Auch hierbei ist die konsequente Arbeit des Redaktors deutlich zu spüren.

Damit verglichen bietet die Gesetzgebung von Oigny ein ganz anderes Bild. Dort kommt für den stellvertretenden Klosteroberen einerseits

28mal die Bezeichnung *prepositus* vor und vier weitere Male *subprepositus* und andererseits 32mal der Titel *prior* und zwei weitere Male *subprior*. Die Wahl dieser Begriffe erfolgt bei Oigny nach folgendem Schema:

- In den ersten vier Kapiteln, in denen in PW der Titel *prior* steht, findet man in Oigny (O 1-4) die Bezeichnung *prepositus*. Oigny kennt kein Kapitel *De priore*, wohl aber *De preposito*.
- In jenen Abschnitten, die Oigny ausschließlich mit Cîteaux gemeinsam hat (O 37, 57-66), kommt bis auf eine Ausnahme nur der Begriff *prior* vor.
- In den Abschnitten, in denen Oigny von PW stark abweicht und näher bei Cîteaux liegt (O 34, 38, 68), dominiert der Begriff *prior* gegenüber *prepositus* (24 zu 1).
- In den übrigen Teilen von O läuft die Verwendung beider Begriffe mit PW genau parallel, allerdings mit zwei Ausnahmen, bei denen PW die Bezeichnung *prepositus* aufweist (PW 9, 42), während O den Titel *prior* wählt (O 9, 41).

Es ist darauf hinzuweisen, daß in allen anderen Texten aus Oigny, nämlich in den liturgischen Bestimmungen *Ecclesiastica officia* und im *Propositum*, für den stellvertretenden Klosteroberen immer der Titel *prior* gebraucht wird. Dabei ist daran zu erinnern, daß dieses *Propositum* älter als die Gesetzgebung ist. Im Unterschied zu Oigny kannte Prémontré sehr wohl den Titel *prepositus* für den stellvertretenden Oberen (siehe Kapitel 2). Wenn man für Oigny überdies die zu Cîteaux parallel laufenden Kapitel mit in die Untersuchung einbezieht, stellt man fest, daß darin nur die Kombination *abbas vel prior* als Bezeichnung für den Oberen und seinen Stellvertreter vorkommt, allerdings viel seltener, als sich dafür bei Prémontré und Oigny die Kombination *abbas vel prepositus* oder *abbas vel prior* findet. Die Notwendigkeit, den Titel des stellvertretenden Klosteroberen auf einen einzigen Begriff zu beschränken und nicht zwischen *prepositus* und *prior* hin und her zu pendeln, muß sich aus einer spezifischen Situation ergeben haben, sei es in Prémontré, sei es in Oigny.

So komme ich zu drei neuen Feststellungen:

- a) Weil in Oigny die Bezeichnung *prepositus* für den stellvertretenden Oberen ein offensichtlich von außen übernommener Begriff ist, scheint es wahrscheinlicher zu sein, daß Oigny diesen Titel von Prémontré übernommen hat als umgekehrt Prémontré von Oigny.
- b) Für den zwischen *Propst* und *Prior* wechselnden Titel des stellvertretenden Oberen in der Gesetzgebung von Oigny läßt sich eine plausible Erklärung finden. In einer ersten Redaktionsphase dürfte Oigny die Struktur (Reihenfolge der Kapitel) und auch weitgehend den

Wortlaut der Gesetzgebung von Prémontré übernommen haben. Dabei führte Oigny den ihm bis dahin fremden Titel *prepositus* für den stellvertretenden Oberen mit ein. In einer zweiten Redaktionsphase wurde die Gesetzgebung von Oigny revidiert und erweitert. Das geschah in direktem Kontakt mit der Gesetzgebung von Cîteaux. In diesen Textabschnitten wird stets der Begriff *prior* für den stellvertretenden Oberen gebraucht.

- c) Wenn nun, wie dargelegt, Oigny den Titel *prepositus* aus Prémontré entlehnte, dürfte es eine Version von P1 gegeben haben, die zumindest in einem Punkt von PW abwich, indem sie in den ersten vier Kapiteln statt des Titels *prior* noch konsequent den Titel *prepositus* für den stellvertretenden Oberen verwendete. Diese abweichende Version (Px) müßte — nach allem, was dargelegt ist — älter als PW sein.

1.5.2. Der Gebrauch der Begriffe *curia* und *grangia*

Curia ist in der Gesetzgebung von Prémontré der übliche Ausdruck für die Gutshöfe des Klosters. Das gilt sowohl für P1 als auch für P2. Nicht ein einziges Mal wird dafür der Begriff *grangia* verwandt³³. In PW kommt *curia* elfmal vor, und zwar in unterschiedlichen Abschnitten (PW 8, 43, 63-67). Der Begriff *curia* erweist sich damit eindeutig als Element einer vereinheitlichenden redaktionellen Bearbeitung.

Oigny kennt beide Bezeichnungen. Dreimal kommt *curia* vor und fünfmal *grangia*. Der Begriff *grangia* wird in jenen Texten verwandt, welche Oigny nur mit Cîteaux gemeinsam hat (O 42, 57-66). Hingegen steht in allen Kapiteln, die zu Prémontré parallel laufen, der Begriff *curia* (O 53). Eine weitere Beobachtung: Das Muster, wonach *curia* und *grangia* in Oigny im Wechsel gebraucht werden, läuft parallel zur Verwendung der Begriffe *prepositus* und *prior*. Das bekräftigt und verstärkt die Schlußfolgerungen a und b im vorausgegangenen Abschnitt 1.5.1.

³³ Dieser eindeutige Befund aus P1 und P2 gilt nicht für die liturgische Gesetzgebung und für die päpstlichen Schreiben an den Orden. Darin kommt auch 'grangia' vor, was auf einen späteren Einfluß aus Cîteaux hinweisen könnte. S.P. LEFÈVRE, *L'ordinaire de Prémontré d'après des manuscrits du XIIe et du XIIIe siècle* (Bibliothèque de la Revue d'histoire ecclésiastique 22), Löwen [Louvain] 1941, S. 6, und »grangias vestras« im Schreiben des Papstes Alexander III. vom 27. April 1177 (Migne PL 200, Sp. 1108).

1.5.3. Die Gleichartigkeit der Redaktionen O und P2

Bereits P.F. Lefèvre hat auf die Gleichartigkeit der Redaktionen O und P2 hingewiesen³⁴. Ich biete dazu weitere Argumente:

- a) In PW 50-53 geht es um vier Strafbestimmungen, die jeweils mit *in pane et aqua jejunent* enden. Dieses Strafmaß ist typisch für Prémontré, denn es kommt in PW noch an anderen Stellen vor (PW 27, 56, 68). PG bezeugt die Tendenz, diese Strafbestimmungen zu streichen; denn von besagten vier Strafbestimmungen bleibt noch eine einzige übrig (PG III, 9). Bei Oigny läßt sich dieselbe Tendenz beobachten. Dort gibt es insgesamt zwei dieser Strafbestimmungen (O 46, 47).
- b) Das folgende Beispiel illustriert recht deutlich die Zwischenposition, welche O zwischen P1 und P2 einnimmt. Es geht um einen Vergleich des Textabschnitts *De gravioribus culpis* in der Gesetzgebung von Klosterrath, P1, O und P2:

– Klosterrath hat (K 85):

*Quod si quis domno abbate absente tale quid perpetravit, prior suspendit eum ab officio sacerdotali, si hoc gradu functus est, et ab obedientia, si quam habet, et a communione altaris; cetera differt ad audientiam abbatis. Si in aliqua cella tale quid euenerit, prior, qui ibi est, hoc ipsum observat et uel per se uel per fidelem nuntium remittit eum ad monasterium*³⁵.

– PW 59 kürzt diese Passage:

*Quod si quis, domno abbate absente, tale quid perpetravit, prepositus suspendat eum ab officio suo et obedientia, si quam habet; cetera vero differat ad audientiam abbatis. Si in aliqua cella evenerit, prior qui ibi est hoc ipsum observet, et vel per se vel per alium fidelem nuntium remittet eum ad monasterium*³⁶.

– O 53 kürzt noch stärker:

*Quod si quis domno abbate absente tale quid perpetravit, prepositus suspendat eum ab officio suo et ab obedientia si quam habet, cetera differat ad audientiam abbatis. Si in aliqua curia evenerit, custos qui ibi est nuntiet hoc ad monasterium*³⁷.

– PG III, 8 bringt folgende identische Kurzfassung:

³⁴ LEFÈVRE – THOMAS, *Le coutumier d'Oigny* (wie Anm. 20), S. LXXVIII: »On constate une même tendance d'Oigny à rejoindre la seconde rédaction de Prémontré.«

³⁵ WEINFURTER, *Consuetudines Springirsbacenses-Rodenses* (wie Anm. 30), S. 46-47.

³⁶ VAN WAELFELGHEM, *Les premiers statuts* (wie Anm. 8), S. 56.

³⁷ LEFÈVRE – THOMAS, *Le coutumier d'Oigny* (wie Anm. 20), S. 85.

*Quod si quis, domino abbate absente, tale quid perpetravit, prior suspendat eum ab officio suo et ab obediencia sua, si quam habet, cetera differat ad audienciam abbatis. Si in aliqua curia evenerit, custos qui ibi est, nunciet hoc ad monasterium*³⁸.

Signifikant sind dabei die Änderungen der Begriffe *prior* in *prepositus*, *cella* in *curia* und *prior* in *custos* nach folgendem Muster:

K: *prior, cella, prior.*

PW: *prepositus, cella, prior.*

O: *prepositus, curia, custos.*

PG: *prior, curia, custos.*

Prior und *cella* sind typische Begriffe für die gesetzgebende Tradition in Klosterrath und Marbach. PW verändert den Titel *prior* für den stellvertretenden Oberen konsequent in *prepositus*, behält jedoch in jenen Fällen den Titel *prior* bei, wo es sich um den Oberen einer *cella* handelt. In O führt der stellvertretende Klosterobere den Titel *prepositus*, die *cella* heißt dort *curia*, und aus dem *prior cellae* wird ein *custos*. PG streicht konsequent den Titel *prepositus* für den stellvertretenden Oberen, hat aber sonst die gleiche Begrifflichkeit wie O.

- c) Es gibt noch weitere Beispiele, welche die Parallelführung zwischen O und P2 untermauern: Der Anfang von O 53 ist identisch mit dem von PG III, 6 und weicht von PW 59 ab. Ein analoges Beispiel findet man im Kapitel *De levioribus culpis*; denn sowohl K 82, O 48 als auch PG III, 1 nehmen die Passage *designatum sibi cantandi vel legendi... humiliaverit* auf, während derselbe Text bei PW 55 im Abschnitt *De mediis culpis* zu finden ist. Auch im Kapitel *De gravioribus culpis* haben K 85, O 51 und PG III, 4 die gleiche Formulierung ... *cum his versiculis*: 'Post partum, Adjuva nos'... *et oratione* 'Famulorum, Ineffabilem'..., während PW 57 zwar dieselben Anfänge nennt, aber jeweils länger aus den genannten Gebetstexten zitiert.
- d) Auch in jenen Kapiteln, die zur Gesetzgebung von Cîteaux parallel laufen, findet man in O bestimmte Wortgruppen, die sich eher an P2 als an P1 anlehnen³⁹.

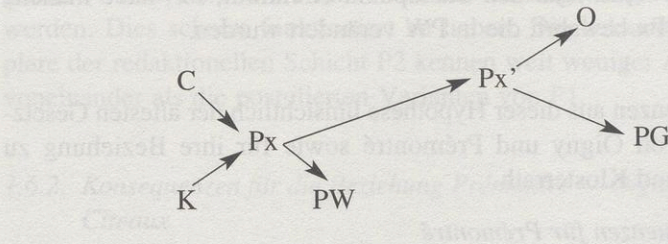
Es ist wichtig, festzustellen und darauf aufmerksam zu machen, daß die Übereinstimmung von O mit P2 für den gesamten Text gilt, und zwar sowohl

³⁸ LEFÈVRE – GRAUWEN, *Les statuts de Prémontré* (wie Anm. 14), S. 40–41.

³⁹ LEFÈVRE – THOMAS, *Le coutumier d'Oigny* (wie Anm. 20), S. LXXVIII, Anm. 222. – Zwei Beispiele: PW 16: *De ebdomadario lectore*, O 15: *De lectore mense*, PG II, 16: *De mense lectore*. — PW 30: *et artifices conductos*, O 25: *et propter artifices et mercenarios conductos*, PG IV, 12: *et propter mercenarios et artifices conductos*.

für jene Passagen, die O mit Cîteaux und Klosterrath gemeinsam hat, als auch für jene Passagen, die sich außer in O nur in der Gesetzgebung von Prémontré finden. Es handelt sich demgemäß um einen strukturellen Tatbestand.

Diese Feststellungen bestärken das, was bereits oben unter Punkt 1.5.1c gesagt wurde. Sie erlauben und rechtfertigen, die bisherige Hypothese noch feiner zu nuancieren: O übernahm P1, jedoch nicht in der Version PW, sondern in einer anderen Version, die unter gewissen Gesichtspunkten archaischer ist als PW (wo der *prior* noch überall *prepositus* heißt und wo in manchen Passagen die Abfolge des Textes von K besser erhalten blieb) und unter anderen Gesichtspunkten weiter entwickelt ist in Richtung auf PG (wo *cella* in *curia* verändert ist). Noch deutlicher ausgedrückt: O gebrauchte als Vorlage nicht Px, den Prototyp von P1, sondern Px', eine weiter entwickelte Version desselben Prototyps Px. Die Gleichartigkeit von O und PG kann außerdem darauf hinweisen, daß auch PG von Px' abhängig ist. Alles in allem scheint Px' zeitlich näher bei P2 zu liegen als PW. Schematisch dargestellt ergäbe dies:



1.5.4. Gegenargumente für Prémontré als Zwischenstation zu Oigny

Meine These, daß Oigny die Gesetzgebung von Cîteaux und Klosterrath mit Prémontré als Zwischenstation übernommen haben dürfte, scheint auf den ersten Blick bereits durch die Tatsache widerlegt, daß in der Gesetzgebung von Oigny Textpassagen vorkommen, die näher bei Cîteaux und Klosterrath liegen als dies bei PW der Fall ist. Es hat damit den Anschein, daß es eine direkte Verbindung von Cîteaux und Klosterrath nach Oigny gab, die nicht über Prémontré lief. Diese Argumentation gebrauchten Van Damme und Milis für die Beziehung Oignys zur Gesetzgebung von Cîteaux, A. H. Thomas gebrauchte die gleiche Argumentation für die Beziehung Oignys zu Klosterrath⁴⁰. Ich muß zugeben: Diese

⁴⁰ VAN DAMME, *La 'Summa cartae caritatis'* (wie Anm. 22), S. 52, Punkt 2; THOMAS, *Springiersbach-Kloosterrade* (wie Anm. 32), S. 192.

Argumentation wäre schlüssig, wenn PW die einzige Version der ersten Statutenredaktion P1 wäre.

Ich habe jedoch aufgewiesen, daß dies nicht der Fall sein kann. Bereits Lefèvre ließ eine Offenheit in Richtung auf meine Hypothese erkennen: »Autre supposition plausible: Oigny et Prémontré auraient puisé directement à une compilation canoniale, non repérée jusqu'à présent. Ou peut-être à une version primitive d'Oigny ou de Prémontré, contenant les passages cisterciens conservés par l'un des deux coutumiers, à l'exclusion de l'autre.«⁴¹ Indem man PW und Px' als zwei abweichende Versionen ein und derselben Redaktion Px erachtet, hat man die Lösung für den paradoxen Befund angebahnt, welcher den bisherigen Forschern so unlösbar schien. Dieses Paradox besteht darin, daß beide Gesetzgebungen (jeweils unter anderen Gesichtspunkten) einmal näher bei Cîteaux und Klosterrath zu liegen scheinen und demgemäß nicht voneinander abhängig sein können, daß sie zum anderen aber so viel an Gemeinsamkeiten aufweisen, daß eine Abhängigkeit voneinander unterstellt werden muß. Das Paradox wird beseitigt, wenn man den Standpunkt einnimmt, Px' habe manche Elemente von Px bewahrt, die in PW verändert wurden.

1.6. Konsequenzen aus dieser Hypothese hinsichtlich der ältesten Gesetzgebung von Oigny und Prémontré sowie für ihre Beziehung zu Cîteaux und Klosterrath

1.6.1. Konsequenzen für Prémontré

Innerhalb der ersten redaktionellen Schicht (P1) hat es mehrere Varianten gegeben. Selbstverständlich gab es einen Prototyp, ein Px, wovon PW eine späte (nach 1140 anzusetzende) Variante ist. Eine andere Variante, jünger als PW, wäre Px', ein Text, der in Oigny gebraucht wurde und von dem auch PG abhängig ist. In Px stehen Passagen, die bereits zuvor aus der Gesetzgebung von Cîteaux und Klosterrath zusammengefloßen waren. Die erste Konversengesetzgebung war bei Px und PW noch in den Gesamttext integriert, bei Px' war dies vermutlich schon nicht mehr der Fall⁴².

Daß im Lauf der Jahre innerhalb ein und derselben redaktionellen Schicht Abweichungen auftreten können, darf nicht verwundern. Im Statutenexemplar eines jeden Klosters mußten alle Korrekturen und neuen

⁴¹ LEFÈVRE – THOMAS, *Le coutumier d'Oigny* (wie Anm. 20), S. LIX.

⁴² S. hierzu ausführlicher unter 1.6.2 und 3.3.b.

Bestimmungen, die das jährlich stattfindende Generalkapitel beschloß, nachträglich eingearbeitet werden. Das mag in manchen Klöstern korrekt, in anderen vielleicht weniger korrekt gehandhabt worden sei, dies insbesondere deshalb, weil nicht alle Klosteroberen Jahr für Jahr am Generalkapitel teilnahmen. Die überarbeiteten Textexemplare wurden ihrerseits zum Ausgangspunkt für neue Kopien, so daß nach einer gewissen Zeit eine vom Gesetzgeber nicht gewollte Variation der Gesetzestexte im tatsächlichen Gebrauch war⁴³.

Man kann die Frage stellen, ob die neue Statutenredaktion des Jahres 1154 den Versuch darstellte, in diesem Punkte Ordnung zu schaffen und aufs Neue zu einem einheitlichen Gesetzestext innerhalb des gesamten Prämonstratenserordens zu kommen⁴⁴. Dabei wurde die Gesetzgebung nicht nur systematisch durchstrukturiert, sondern auch sprachlich vereinheitlicht. Auch hatte die Ordensleitung in Prémontré bis zum Jahr 1154 gegenüber der Anfangsphase an Autorität gewonnen⁴⁵. Indem in allen Klöstern zum gleichen Zeitpunkt ein neugefaßter einheitlicher Text eingeführt wurde, konnte die Einheit in der Gesetzgebung erneut gesichert werden. Dies scheint funktioniert zu haben. Die bekannten Textexemplare der redaktionellen Schicht P2 kennen weit weniger Abweichungen voneinander als die postulierten Varianten von P1.

1.6.2. Konsequenzen für die Beziehung Prémontré — Oigny und Oigny — Cîteaux

Nach meiner Ansicht diente zur ältesten Gesetzgebung in Oigny in erster Linie der postulierte Text Px'. Damit übernahm Oigny nicht nur die Grundzüge der Gesetzgebung von Prémontré, sondern einen wesentlichen Teil der Kapitel sogar fast wörtlich. Es ist verständlich, daß sich Oigny als kleine Institution nach einem anderen Gesetzeswerk für Kanoniker als Vorlage für die eigenen Texte umsah. In einem weiteren Schritt — und der kann durchaus zum gleichen Zeitpunkt geschehen sein — kopierte Oigny direkt das Gesetzeswerk von Cîteaux. Oigny übernahm daraus die Konversengesetzgebung und überarbeitete auf der Grundlage

⁴³ Die gleiche Beobachtung gibt es auch bei den Zisterziensern, siehe J.A. LEFÈVRE — B. LUCET, *Les codifications cisterciennes aux XIIe et XIIIe siècles d'après les traditions manuscrites*, in *Analecta Sacri Ordinis Cisterciensis* 15 (1959) S. 7-8: »L'uniformité cistercienne dans les manuscrits juridiques: un idéal rarement atteint.«

⁴⁴ KRINGS, *Zum Ordensrecht* (wie Anm. 6), S. 22, kommt zu derselben Ansicht.

⁴⁵ VAN DE PERRE, *De culturele horizon* (wie Anm. 2), S. 130-132.

des Textes von Cîteaux eine Anzahl der aus Prémontr  übernommenen Kapitel. Als N chstes kopierte Oigny f r das Kapitel *De notitia signorum* (O 67) ein Gesetzeswerk vom Typ Cluny⁴⁶. Oigny  bernahm die Texte aus C teaux zu einem Zeitpunkt, als dort bereits eine eigenst ndige Konversengesetzgebung bestand (UC1). Hinsichtlich der Konversengesetzgebung ist in Oigny keinerlei Einflu  aus Pr montr  erkennbar. Daraus schlie e ich, da  Px' allein die Gesetzgebung f r Kanoniker enthalten haben d rfte. Die Textvorlage Pr montr s, aus der Oigny kopierte, enthielt bereits einige Ver nderungen, die auch in P2 (PG, PGK) zu finden sind. Alle diese Beobachtungen bekr ftigen die bereits von Lef vre vorgeschlagene Datierung von O in die Zeit von etwa 1140 bis 1150. Meine Hypothese erkl rt zugleich die zwiesp ltige Struktur im Sprachgebrauch von Oigny, der sich einerseits an Pr montr  und andererseits an C teaux anschlie t. Meine Hypothese macht auch die Existenz eines postulierten Textes Ox  berfl ssig, also einer  lteren Version von O, wovon PW angeblich abh ngig sei⁴⁷.

1.6.3. Konsequenzen f r die Beziehung Klosterrath — Pr montr 

Pr montr   bernahm, wie bereits dargelegt, die Gesetzgebung zum Schuldkapitel (*De culpis*) entweder direkt von Klosterrath oder von einer Institution gleichen Typs. Der Text der *Gewohnheiten* von Klosterrath wurde 1119 durch Richer, den Reformabt, aufgeschrieben. Nun wei  man aus der *Vita Norberti A*, da  Norbert in den Jahren 1115 bis 1117 mehrmals mit Richer in Klosterrath in Verbindung stand⁴⁸. Das Schuldkapitel war ein typisches Element der s ddeutschen Klosterreform, sowohl bei den M nchen (Hirsau) als auch bei den Regularkanonikern (Marbach)⁴⁹. Die Bestimmungen  ber das Schuldkapitel hatten zur Zeit Norberts in den genannten Kl stern bereits eine festgef gte Form erlangt. Da die Bu praxis auch f r Norbert eine wesentliche Facette seiner Spiritualit t bildete⁵⁰,

⁴⁶ LEF VRE – THOMAS, *Le coutumier d'Oigny* (wie Anm. 20), S. LXXIII-LXXVI.

⁴⁷ Ein Ox wird postuliert von MILIS, *La 'Summa cartae caritatis'* (wie Anm. 24), S. 126, und VAN DAMME, *La 'Summa cartae caritatis'* (wie Anm. 22), S. 53, Punkt 4.

⁴⁸ MGH SS 12, S. 672; H. DEUTZ, *Norbert von Xanten bei Propst Richer im Regularkanonikerstift Klosterrath*, in: *AnPraem* 68 (1992), S. 5-16.

⁴⁹ VAN DE PERRE, *De culturele horizon* (wie Anm. 2), S. 209-213; SIEGWART, *Consuetudines* (wie Anm. 29), S. 135-138; *Constitutiones Hirsaudienses*, in: Migne PL 150, Sp. 1043-1046.

⁵⁰ Siehe das Zeugnis in der *Vita Norberti A* in: MGH SS 12, S. 684: *super excessibus redarguti ad pedes proruentes humiliarentur*.

wäre es durchaus denkbar, daß dieser Abschnitt der prämonstratensischen Gesetzgebung älter als 1130 ist und bereits zur Zeit Norberts in Prémontré bekannt bzw. in Übung war.

1.6.4. Konsequenzen für die Beziehung Cîteaux — Prémontré

Falls Prémontré seine Gesetzgebung direkt von Cîteaux übernommen haben sollte, wäre das Datum der ersten Statutenredaktion von Prémontré (Px), der *terminus ante quem*, noch vor dem Datum der EO und der SCC-CC von Cîteaux anzusetzen. Dieser *terminus* würde nicht für die Konversengesetzgebung von Cîteaux gelten, da Prémontré davon in keiner Weise abhängig ist. (Mehr dazu findet sich im 3. Kapitel).

2. Der Gebrauch der Titel *Abbas*, *Prepositus* und *Prior* im Prämonstratenserorden

Ein — wie mir scheint — wichtiges Ergebnis der vorstehenden Untersuchung ist die Beobachtung, daß in der ersten Schicht der Statuten von Prémontré P1 (Px, Px' und PW) der Titel *prior* als Bezeichnung für den stellvertretenden Klosteroberen wenig oder gar nicht vorkommt und daß für ihn statt dessen der Titel *prepositus* gebraucht wird. Die Kombination *abbas* — *prepositus* für den Klosteroberen und seinen Stellvertreter ist allerdings eine Seltenheit in den Klostergesetzgebungen des 12. Jahrhunderts⁵¹. Wo liegen die Hintergründe?

Bei Benediktinern und Zisterziensern war im 12. Jahrhundert das Begriffspaar *abbas* — *prior* für den Oberen und seinen Stellvertreter üblich. Das gilt für Cluny, Hirsau und Cîteaux⁵². In den meisten Klöstern der Regularkanoniker (Saint-Ruf, Sankt-Victor, Arrouaise und Klosterrath)

⁵¹ Grundsätzliches zu diesem Problem bei C. DEREINE, Artikel *Chanoines* (*Des origines au XIIe siècle*), in *DHGE* 12, 1953, Sp. 353-405, hier Sp. 399-400, und bei SIEGWART, *Consuetudines* (wie Anm. 29) in der Einleitung S. 34-45: Die Titel *Prälat* und *Propst* in Marbach. — Einen kurzen Überblick zur Problematik bietet auch L. HORSTKÖTTER, *Die Anfänge des Prämonstratenserstiftes Hamborn und seine Entwicklung im ersten Jahrhundert seines Bestehens* (Duisburger Forschungen, Beiheft 9), Duisburg 1967, S. 131-139.

⁵² Zur Gesetzgebung von Cluny (*Antiquiores consuetudines Cluniacensis monasterii* von Udalricus) s. Migne PL 149, Sp. 633-778; für Hirsau (*Constitutiones Hirsaudienses* von Abt Wilhelm von Hirsau), s. Migne PL 150, Sp. 927-1146.

war dies ebenso der Fall⁵³. Bei einigen Ordensgemeinschaften eremitischer Prägung bezeichnete man den Klosteroberen als *Prior*. Das gilt für die Kartäuser, die Grandmontenser⁵⁴ und die Regularkanoniker von Aureil und Porto⁵⁵. In Marbach war der Titel *prelatus* üblich⁵⁶.

Der Bedeutungsumfang des Begriffs *prepositus* ist in der Klostergesetzgebung nicht eindeutig definiert und bietet bis heute immer wieder Anlaß zur Verwirrung⁵⁷. Die Regel Benedikts kennt keinen *prior*; dort ist *prepositus* eine Dignität unter dem Abt⁵⁸. Vor dem 12. Jahrhundert scheint die Titulatur bei den Benediktinern fließend zu sein: Mal heißt der stellvertretende Klosterobere *decanus*, mal *prepositus*⁵⁹. In Cluny gewann im Laufe des 11. Jahrhunderts der Titel *prior* an Beliebtheit, und er verdrängte die älteren Titel *decanus* und *prepositus*. Von Cluny verbreitete sich der Titel *prior* bei den anderen Klosterorden benediktinischer Prägung⁶⁰. In der Augustinus-Regel hingegen (*Praeceptum*) heißt der Obere *prepositus*⁶¹. In der Aachener Kanonikerregel vom Jahre 816 steht der *prepositus* als stellvertretender Oberer unter dem *prelatus*⁶². In Porto

⁵³ Für Saint-Ruf s. A. CARRIER, *Coutumier du XIe siècle de l'ordre de Saint-Ruf en usage à la cathédrale de Maguelone* (Études et documents sur l'ordre de St.-Ruf 8), Sherbrooke près de Québec 1950; für Sankt-Victor s. L. JOQUÉ – L. MILIS, *Liber ordinis Sancti Victoris Parisiensis* (Corpus Christianorum. Continuatio Mediaevalis 61), Turnhout 1984; für Arrouaise s. unter 3.2.1; für Klosterrath s. oben zu 1.4.

⁵⁴ Für die Kartäuser s. *Coutumes de Chartreuse* (Sources chrétiennes 313), Paris 1984; für Grandmont s. J. BECQUET, *Scriptores ordinis Grandimontensis* (Corpus Christianorum. Continuatio Mediaevalis 8), Turnhout 1968, darin S. 63-99 die *Regula venerabilis viri Stephani Muretensis*.

⁵⁵ Für Aureil s. J. BECQUET, *Le coutumier des chanoines réguliers d'Aureil en Limousin au XIIIe siècle*, in: Bulletin de la Société archéologique et historique du Limousin 91 (1964) S. 71-85; für Porto s. Migne PL 163, Sp. 703-748 die *Regula clericorum*.

⁵⁶ SIEGWART, *Consuetudines* (wie Anm. 29), S. 252, s. dort aber die einschränkenden Bemerkungen S. 34-45.

⁵⁷ Ebd. S. 45: »... die Geschichte der Vorstehertitel und die dahinter verborgene Verfassungsentwicklung gehörte zu den verwickeltsten Problemen der vergleichenden Stifts- und Consuetudinesforschung.«

⁵⁸ A. DE VOGÜE – J. NEUVILLE, *La règle de saint Benoît* (Sources chrétiennes 181-186), Paris 1972-1977, II, S. 654-656, und VII, S. 249-257.

⁵⁹ K. HALLINGER, *Consuetudines saeculi X/XI/XII monumenta non-Cluniacensia* (Corpus Consuetudinum monasticarum VII/3), Siegburg 1984, S. 11 und 13, Anmerkungen zu den Begriffen *decanus* und *prepositus*.

⁶⁰ K. HALLINGER, *Gorze-Kluny* (Studia Anselmiana 22/23 und 24/25), 2 Bände, Rom 1950/51, Bd. 2, S. 819-868.

⁶¹ L. VERHEIJEN, *La Règle de Saint-Augustin*, 2 Bände, Paris 1967, hier Bd. 1, S. 435.

⁶² A. WERMINGHOFF (Hg.), *Institutio canonicorum Aquisgranensis*, in: MGH. Legum sectio III: Concilia 2/1, Hannover und Leipzig 1906, S. 308-421, hier S. 415: *Quamvis omnes, qui praesunt, praepositi rite dicantur, usus tamen obtinuit eos vocari praepositos, qui quandam prioratus curam sub aliis praelatis gerunt.*

(Ravenna) war diese letztgenannte Regelung im 12. Jahrhundert noch üblich, allerdings trug dort der erste Klosterobere — wie für Italien typisch — den Titel *prior*, und sein Stellvertreter hieß *prepositus*⁶³. Allgemein war der Titel *prepositus* für den zweiten Oberen einer Klostergemeinschaft damals schon zur Ausnahme geworden, meist ersetzt durch den Titel *prior*, oder der Titel *prepositus* hatte sich in seiner Bedeutung verschoben und bezeichnete nun den ersten Klosteroberen als Äquivalent für die bisherigen Titel *abbas* bzw. *prelatus*⁶⁴. In einem solchen Fall hieß der stellvertretende Obere *decanus* oder *prior*. Diese letztgenannte Entwicklung war typisch für große Teile Deutschlands, wo seit dem 11. Jahrhundert der Titel *prepositus* als Bezeichnung für den Leiter eines Kanonikerkapitels üblich wurde⁶⁵.

Zu Beginn des 12. Jahrhunderts standen sich in Europa bei den Regularkanonikern im großen Ganzen zwei Traditionsstränge gegenüber. In dem einen wird der Klosterobere *prepositus* und in dem anderen *abbas* genannt. Dieser Gegensatz hatte nicht nur einen lokalen Bezug (Deutschland gegen Frankreich), sondern auch einen ideologischen (Traditionalismus gegen Reformgesinnung)⁶⁶. Das ist besonders gut in Klosterrath zu beobachten, wo Richer 1119 seinen bisherigen Titel *prepositus* in *abbas* änderte⁶⁷; denn gleichzeitig damit führte er ein aszetisches Reformprogramm ein.

⁶³ Migne PL 163, Sp. 739-740.

⁶⁴ Im Orden von Arrouaise wurde die Bezeichnung *prepositus* für den Gutsverwalter, den *provisor exteriorum*, gebraucht (L. MILIS, *L'ordre des chanoines réguliers d'Arrouaise*, Brügge 1969, S. 455-457). Auch im Prämonstratenser-Orden kommt die Bezeichnung *prepositus* in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts häufig vor. Dazu s. unten Anm. 100.

⁶⁵ SIEGWART, *Consuetudines* (wie Anm. 29), S. 38-40.

⁶⁶ Einen gleich gelagerten Gegensatz stellt Hallinger bei der Einführung des Titels *Prior* zwischen der Reichsabtei Gorze und dem französischen Cluny fest. Diese in Cluny vorgenommene Änderung wurde von Gorze nicht akzeptiert und als unvereinbar mit der Reichstradition erachtet. Hallinger meint dazu: »Die vorliegenden Studien haben eine Trennungslinie zwischen Kluny und Gorze gelegt. Beide Bewegungen haben seit dem 10. Jh. ihre eigenständigen Filiationen. Die Westgrenze des alten Reiches scheidet die beiderseitigen Lebenskreise. Zu dieser bewegungsgebundenen und rein örtlichen Scheidung gesellen sich — ebenfalls seit Ende des 10. Jhs. — tiefe, gefühlsmäßige Spannungen, die keinerlei Verwechslung gestatten. Reformbegegnungen lassen den Gegensatz greifbar hervortreten.« (HALLINGER, *Gorze-Kluny* [wie Anm. 60], Bd. 2, S. 869; s. auch S. 863-868 und 953-954).

⁶⁷ WEINFURTER, *Consuetudines Springirsbacenses-Rodenses*, (wie Anm. 30), S. 156-158. Im Kapitel *De nomine abbatis* (S. 156-158) setzt sich Richer dafür ein, den Abts- bzw. Propst-Titel als gleichwertig anzusehen. Im Jahre 1119 ließ sich Propst Richer zum Abt weihen. Sein Nachfolger Borno kehrte zwar zum Propst-Titel zurück, entschied sich 1134 jedoch erneut für den Abts-Titel (L. AUGUSTUS – J.T.J. JAMAR, *Annales Rodenses. Kroniek van Kloosterrade*, Maastricht 1995, S. 30 und 112-113). Derselbe Vorbehalt gegenüber

Erzbischof Friedrich von Köln (1100-1131) sprach sich kritisch gegen diese Maßnahmen aus; im Jahre 1125 nannte er in einem Brief an Bischof Albero von Lüttich den Abtstitel bei Regularkanonikern eine nicht passende Neuerung. Der Benediktinerabt Rupert von Deutz teilte diese Kritik; er bewertete den Gebrauch des Abtstitels bei Regularkanonikern als eine unangebrachte französische Modeerscheinung⁶⁸. Die päpstliche Kurie lavierte zwischen beiden Positionen hin und her. So erlaubte Papst Honorius II. im Jahr 1124 bei der Gründung des regulierten Kapitels von Beuron (bei Sigmaringen), daß das Kapitel, falls es dies wünsche, seinen *praelatus* zum *abbas* weihen lassen könne (wobei der Papst eigens die Erlaubnis zum Gebrauch des Abtsstabes erteilte), falls aber nicht, so dürfe Beuron weiterhin den Titel *prepositus* gebrauchen⁶⁹.

Als Norbert im Jahre 1120/21 die Gemeinschaft von Prémontré ins Leben rief, war die Problematik und die damit verbundene Polemik allenthalben greifbar. Als Deutscher gründete er eine Gemeinschaft von Regularkanonikern in Frankreich⁷⁰. Norbert für seine Person zog sich galant aus der Affaire, indem er sich weder *Abt* noch *Propst* nennen ließ. Meist sprechen ihn die Quellen als *pater Norbertus* an⁷¹. Wie man unter seiner Leitung bis 1126 die Oberen der französischen und deutschen Einzelniederlassungen betitelte, ist unsicher⁷². Während dieser Zeit hatte Norbert

dem Abtstitel ist für Salzburg belegt: Statt des gewohnten Propst-Titels gebrauchte man in Salzburg 1122 und 1125 den Titel *Abt*, kehrte jedoch 1139 zum Propst-Titel zurück (VAN DE PERRE, *De culturele horizon* [wie Anm. 2], S. 143).

⁶⁸ Migne PL 170, Sp. 526-527. Rupert zitiert den Brief des Kölner Erzbischofs und verwendet ihn als Argument. Rupert möchte den Gebrauch des Abts-Titels auf das Mönchtum beschränkt wissen und erachtet den Propst-Titel für die Regularkanoniker in höchstem Maße als angemessen.

⁶⁹ Migne PL 166, Sp. 1313.

⁷⁰ Beobachtungen zu Unterschieden zwischen dem deutschen und französischen Kulturklima sowie einige sich daraus ergebende Konsequenzen bezüglich Norbert und den Prämonstratenserorden findet man bei D. VAN DE PERRE, *De culturele context van de twaalfde-eeuwse premonstratenzer architectuur in Europa*, in *Middeleeuwse premonstratenzer kerken* (Werkgroep Norbertijner Geschiedenis in de Nederlanden. Bijdragen van de contactdag 9), Brüssel 1999, S. 75-107, hier S. 77-83.

⁷¹ GRAUWEN, *Norbertus aartsbisschop* (wie Anm. 3), S. 100-116 [2. Auflage deutsch, S. 82-95].

⁷² S. WEINFURTER, *Norbert von Xanten und die Entstehung des Prämonstratenserordens*, in: *Barbarossa und die Prämonstratenser* (Schriften zur staufischen Geschichte und Kunst 10), Göppingen 1989, S. 67-100, hier S. 71-77, umschreibt Norberts Position im Verband von Prémontré als »Eigenkirchenherr«. Als solcher war er bis 1126 der uneingeschränkte Leiter eines einzigen »dislozierten Großkonvents« mit Prémontré als Zentrum, umgeben von vielen Zweigniederlassungen. — Laut *Vita Norberti B* (PL 170, Sp. 1328) lädt Norbert im Jahre 1128 zu einer Gesprächsrunde (wohl in Magdeburg) ein: *advocatis*

wohl keinen Oberen mit dem Titel *Abt* als Leiter eines Einzelklosters berufen⁷³. Als Erzbischof von Magdeburg hielt er für die Gründungen in seinem Erzbistum den traditionellen Propst-Titel bei.

Die Berufung Hugos von Fosses zum ersten Abt von Prémontré im Jahr 1128 kennzeichnet eine Trendwende. Hugo, der aus Fosses im Süden Belgiens stammte, entschied sich deutlich für das mönchische Modell von Cîteaux. Er berief bei seinem Amtsantritt je einen Abt für die Prämonstratenserklöster Floreffe, Laon, Vivières, Sint-Michiels in Antwerpen und Bonne-Espérance⁷⁴.

Es fällt auf, daß in den ältesten Neugründungen Norberts im deutschen Sprachgebiet (Cappenberg, Ilbenstadt, Varlar) keine Äbte berufen wurden, sondern daß die Oberen nach deutscher Tradition zunächst viele Jahrzehnte hindurch den Titel *prepositus* führen. Es fällt ebenso auf, daß sich keines dieser Klöster unter jenen drei Klöstern findet, die später als die »ältesten Töchter« Prémontrés bezeichnet wurden und deren Äbte als »Väter des Ordens« den Vorrang innerhalb des Ordens einnahmen: St. Martin in Laon, Cuissy und Floreffe.

Zwischen Hugo von Fosses und den deutschen Klöstern taten sich von Anfang an zwei Gegensätze auf⁷⁵: Erstens der Gegensatz zwischen Prémontré und Magdeburg. Norbert führte als Erzbischof in seinem Bistum für die ab 1129 erfolgten Gründungen einige neue Gebräuche ein, die von manchem abwichen, was er selbst in Prémontré veranlaßt hatte. Dies betraf die Kleidung, den Chorgesang und den Titel des Oberen. Außerdem ist ein zweiter großer Gegensatz auszumachen zwischen den Tendenzen Hugos, die ab 1128 langsam, aber stetig auf einen zentralisierenden Orden unter Leitung Prémontrés hinausliefen, und zwischen den Auffassungen der deutschen Bischöfe, die auf der Jurisdiktion über die Kanonikerkapitel

ad se quibusdam ex prioribus et majoris et sanioris consilii fratribus. Darf man aus diesen Worten schließen, daß die Oberen der Zweigniederlassungen damals den Titel *Prior* führten?

⁷³ In diesem Punkt widersprechen sich *Vita Norberti B* und *Vita Norberti A*. – Laut *Vita B* (Migne PL 170, Sp. 1309 und 1330) berief Norbert selbst bereits 1126 Äbte in Laon und Vivières. Laut *Vita A* (MGH SS 12, S. 690 und 697) geschah dies erst 1128 durch Hugo von Fosses. Ich vertraue in diesem Punkt mehr dem Bericht der *Vita A*, weil er in sich eine stärkere Einheit bildet als der Bericht der *Vita B*. – KRINGS, *Zum Ordensrecht* (wie Anm. 6), S. 17, gibt allerdings der Version der *Vita B* den Vorzug. — Die Gründungsurkunde von Laon aus dem Jahre 1124, worin bereits von einem Abt die Rede ist, muß nach dem Urteil von I.J. VAN DE WESTELAKEN, *Premonstratenser Wetgeving* (wie Anm. 8), S. 12-17, als verdächtig gelten.

⁷⁴ *Vita Norberti A*, in MGH SS 12, S. 697.

⁷⁵ Hierzu s. VAN DE PERRE, *De culturele horizon* (wie Anm. 2), S. 140-147.

in ihrem Bistum beharrten. Anhand der ältesten Statuten sowie anhand mehrerer päpstlicher Mahnschreiben (1140, 1143, 1144, 1145 und 1155) läßt sich nachweisen, daß einige deutsche Bischöfe den Klosteroberen verboten hatten, am jährlichen Generalkapitel teilzunehmen⁷⁶.

Diese beiden Gegensätze hinderten Abt Hugo von Fosses daran, in allen Klöstern der Prämonstratenser die gleiche Titulatur verbindlich vorzuschreiben. Ich sehe daher im Gebrauch der Titulatur *abbas vel prepositus* für den Klosteroberen und seinen Stellvertreter in den ältesten Statuten von Prémontré (P1) einen Kompromiß zwischen der französischen und der deutschen Tradition. Die Statuten lassen keinen Zweifel aufkommen, daß der Klosteroberer überall *Abt* genannt werden sollte. Aber als Kompromiß erlauben sie, daß der Stellvertreter — bei Cîteaux heißt er stets *prior* — bei den Prämonstratensern *prepositus* genannt werden darf⁷⁷. Damit verwarf man in Prémontré den deutschen Sprachgebrauch zwar nicht vollends, ließ ihn andererseits aber auch nicht uneingeschränkt zu. Ein gewisser Zwiespalt tritt in den Statuten offen zu Tage: Wo ein Kloster von einem Abt geleitet wird, heißt der stellvertretende Obere *prepositus*, andererseits scheint der häufig vorkommende Ausdruck *abbas vel prepositus* auf jene Klöster hinzuweisen, in denen es keinen Abt gab, die vielmehr von einem *prepositus* geleitet wurden⁷⁸.

Dieser Kompromiß war in der Praxis offensichtlich nicht lange durchzuhalten. In Prémontré und in allen Klöstern unter französischem Einfluß scheint recht bald die Amtsbezeichnung *prior* für den stellvertretenden

⁷⁶ PW 27 setzt das Verbot durch die Bischöfe voraus: *aut inevitabili episcopi vel archiepiscopi obedientia*. — Dieses bischöfliche Verbot ergibt sich ebenfalls aus fünf päpstlichen Bullen: am 29. Dezember 1140 durch Papst Innozenz II. (B. KRINGS, *Ein Brief Papst Innozenz' II. vom Jahre 1140 zugunsten des Generalkapitels der Prämonstratenser*, in *AnPraem* 64 (1988) S. 342-348); am 6. Dezember 1143 durch Papst Coelestin II. (Migne PL 179, Sp. 781-782); am 19. Mai 1144 durch Papst Lucius II. (Migne PL 179, Sp. 880-882); am 14. März 1145 durch Papst Eugen III. (Migne PL 180, Sp. 1017); am 3. Januar 1155 durch Papst Hadrian IV. (Migne PL 188, Sp. 1373-1375).

⁷⁷ Die Urkunde Bischof Liethards von Cambrai vom Jahre 1132 für das Kloster Grimbergen kennt sowohl den Titel Abt als auch den Titel Propst für den Leiter des Klosters: *abbatem canonice elegerint, vel ejusdem praepositum* (C. L. HUGO, *Sacri et canonici ordinis Praemonstratensis annales*, Bd. 1, Nancy 1734 (Reprint Averbode 1999), *Probationes* Sp. 609).

⁷⁸ Es ist möglich, daß die Tendenz, den Titel für den Klosteroberen auf eine einzige Bezeichnung zu beschränken, seine geistigen Wurzeln in der Tradition von Klosterrath bzw. Marbach hat. In der Gesetzgebung von Klosterrath kommt der Ausdruck *abbas vel prior* für den Klosteroberen und seinen Stellvertreter mehrfach vor. In Marbach wurden die *cellae*, womit dort die kleinen Zweigniederlassungen gemeint sind, von *Prioren* geleitet. (WEINFURTER, *Consuetudines Springirsbacenses-Rodenses* [wie Anm. 30], S. 46-47, und SIEGWART, *Consuetudines* [wie Anm. 29], §338 auf S. 252).

Klosteroberen gebraucht worden zu sein⁷⁹. In vielen Klöstern Deutschlands blieb es bei der Bezeichnung *prepositus* für den andernorts als *Abt* bezeichneten Klosteroberen; sein Stellvertreter hieß auch dort *prior*⁸⁰.

Die päpstliche Kurie akzeptierte die in diesem Punkt nicht einheitliche Regelung im Prämonstratenserorden und verwendete jeweils sowohl die eine als auch die andere Titulatur für den Oberen des Einzelklosters⁸¹.

Offensichtlich war man in Prémontré bestrebt, die Verwirrung bezüglich des Titels *Propst* für den Leiter eines Klosters zu beseitigen. Im Jahre 1145 ersuchte der Papst die (deutschen) Bischöfe, sie möchten sich nicht weigern, die *Pröpste* zu *Äbten* zu weihen. Dabei verwies er auf einen Beschluß des Generalkapitels, an Stelle der Pröpste nunmehr Äbte einzusetzen⁸².

War dieser Beschluß des Generalkapitels der Anlaß für den Redaktor von PW, den Titel *prepositus* zu streichen und durch *prior* zu ersetzen, eine Option, die er allerdings nur in den ersten Artikeln konsequent durchhielt? Erst bei der zweiten Statutenredaktion (1154) wurde der Titel *prepositus* folgerichtig gestrichen. Im Deutschen Reich hat dies allerdings wenig bewirkt, und zwar wegen des Schismas (1159-1177), in welchem Kaiser Barbarossa (1152-1190) und die deutsche Reichskirche die Autorität des legitimen Papstes Alexander III. (1159-1181) erst im Jahre 1177 anerkannten. Während des Schismas gebrauchte Papst Alexander III. in seinen Schreiben an den Orden von Prémontré nur die Bezeichnung *abbates*⁸³. Nach Beendigung des Schismas 1177 entschied sich ein ansehnlicher Teil jener deutschen Klosteroberen, die den Titel *Abt* noch nicht trugen (einige, die mit Prémontré oder anderen französischen Mutterklöstern

⁷⁹ Bischof Liethard von Cambrai bezeichnet in den Jahren 1131/32 den Stellvertreter des Abtes von Prémontré als *Prior* (J. EVERS, *Kamerijk en Premonstreit in 1132*, in: *AnPraem* 2 (1926) S. 88-90, hier S. 89: *abbas Premonstrate ecclesie per se aut per suum priorem*...). Eine Urkunde des Generalkapitels von Prémontré vom 10. Oktober 1141 ist mitunterzeichnet von *Frater Ivo, Premonstratensis Ecclesiae humilis Prior* und von *Frater Fabianus, Subprior* (J. LE PAIGE, *Bibliotheca Praemonstratensis Ordinis*, Paris 1633 [Reprint Averbode 1998], S. 322).

⁸⁰ S. dazu I. EHLERS-KISSELER, *Die Anfänge der Prämonstratenser im Erzbistum Köln* (Rheinisches Archiv 137), Köln 1997, S. 495-518.

⁸¹ In den päpstlichen Schreiben wird der einzelne Klosteroberer entsprechend dem lokalen Gebrauch entweder als *abbas* oder als *prepositus* bezeichnet. — Papst Innozenz II. richtet am 12. April 1131 sein Schreiben an Abt Hugo von Prémontré mit den *coabbatibus, praepositis, prioribus et universis fratribus* (Migne PL 179, Sp. 87). Am 21. Dezember 1138 schreibt der Papst den *abbatibus ac praepositis* (Migne PL 179, Sp. 387) und am 14. März 1145 den *abbatibus et praepositis universis Praemonstratensis ordinis* (Migne PL 180, Sp. 1017).

⁸² Migne PL 180, Sp. 1076-1077: *Ipsi... communi consilio statuerunt, ut locorum suorum praepositos abbates constituent.*

⁸³ Migne PL 200, Sp. 615 und Sp. 1105.

verbunden waren, führten den Abts-Titel bereits seit ihrer Gründung bzw. seit ihrer Reform), für den Titel *abbas*, andere blieben konsequent beim angestammten Titel *prepositus* oder kehrten kurz nach Übernahme des Abts-Titels zeitweise (wie Hamborn) oder dauerhaft (wie Cappenberg, Scheda und Varlar) zum Propsttitel zurück⁸⁴.

Im Jahre 1246 entschloß sich Propst Vramold von Ilfeld (am Harz), die Magdeburger Gewohnheiten gegen die von Prémontré einzutauschen. Das bedeutete zugleich, daß er seinen Titel *Propst* in den Titel *Abt* änderte. Als Motiv wird genannt: Er sah, daß die in Prémontré gelebte Klosterordnung authentischer und von größerer Religiosität sei und stärker wachse als die von Magdeburg⁸⁵.

Hinsichtlich des Titels für den Klosteroberen ist vom Mittelalter bis heute die Kluft zwischen der Ordensgesetzgebung (stets »abbas«) und der Praxis nie vollständig beseitigt worden. Der leidenschaftliche Kampf um einen einheitlichen Titel für den Klosteroberen verlor im Laufe der Jahrhunderte seine ideologisch motivierte Schärfe, und man gewöhnte sich an die unterschiedliche Handhabung in den verschiedenen Regionen Europas.

3. Die Konversengesetzgebungen in Cîteaux, Prémontré, Oigny und Arrouaise und ihr Verhältnis zueinander

3.1. Die Konversengesetzgebung in Cîteaux, Prémontré und Oigny

Die Konversengesetzgebung in Cîteaux ist im Laufe des 12. Jahrhunderts in drei Redaktionsphasen zustande gekommen⁸⁶. Nur die ersten beiden

⁸⁴ Für den Bereich des Erzbistums Köln gibt EHLERS-KISSELER, *Die Anfänge der Prämonstratenser* (wie Anm. 80), S. 495-518, folgenden Überblick: Knechtsteden änderte ca. 1182 den Titel *Propst* in *Abt*, Steinfeld ca. 1184 und Hamborn definitiv ca. 1210. Scheda übernahm ca. 1197 den Abts-Titel, kehrte aber ca. 1216 zum Propst-Titel zurück. Auch Wedinghausen (Arnsberg) übernahm ca. 1191 den Abts-Titel, um ca. 1217 zum angestammten Propst-Titel zurückzukehren. In der spärlichen Quellenüberlieferung von Berentrop ist eine (wenn auch nur zeitweise) Änderung des *Propst*-Titels nicht belegt. In Cappenberg, Clarholz und Varlar erfolgte noch vor dem Jahre 1200 für kurze Zeit ein Wechsel vom Propst-Titel zum Abts-Titel, doch auch diese westfälischen Klöster kehrten nach etwa einer Generation für immer zum Propst-Titel zurück (N. BACKMUND, *Monasticon Praemonstratense* [wie Anm. 7], Bd. 1, S. 188. 191. 259).

⁸⁵ *Historia monasterii Ilfeldensis*, in: MGH SS 25, Hannover 1880, S. 588: *videns ordinem Premonstratensem esse magis autenticum et religiosiorem et plus augeri quam Magdeburgensem*.

⁸⁶ Chr. WADDELL, *Cistercian Lay Brothers. Twelfth-Century Usages with Related Texts* (Cîteaux: Commentarii cistercienses. Studia et Documenta 10), Brecht 2000. Eine weitere

sind für unsere Untersuchung relevant. Die erste Redaktion (UC1 mit 15 Kapiteln) ist in einer einzigen Handschrift überliefert (Trient Nr. 1711), die laut Chr. Waddell ca. 1138/1140 geschrieben sein dürfte. Die Redaktion selbst datiert er auf ca. 1120⁸⁷. Eine zweite Redaktion (UC2 mit 20 Kapiteln) erfolgte laut Waddell im Jahre 1147⁸⁸. Davon sind heute mehrere Textzeugen bekannt.

Laut Waddell bildeten die UC und die EO von Anfang an ein gesetzgebendes Zwillingsspaar. Die Redaktion beider Texte soll unter Leitung von Abt Stephan gleich nach 1119 geschehen sein. Damit wirft Waddell die bisher üblichen Datierungen über den Haufen. Bisher ging man davon aus, daß die vier Artikel aus den CC, die sich auf die Konversen beziehen (CC 18, 20-22), den ältesten Kern der Konversengesetzgebung darstellen und daß die UC viel später (ca. 1140) als die EO entstanden sein dürften. Waddell jedoch datiert die Redaktion der SCC-CC frühestens in das Jahr 1134 oder später, während die bisherigen Autoren diesen Text übereinstimmend in den Jahren 1123/24 ansetzten⁸⁹. Damit kehrt Waddell die Beziehung zwischen den SCC-CC und den UC um.

Von der ältesten Konversengesetzgebung in Prémontré sind zwei Redaktionen bekannt. Die erste (P1) ist in PW verzeichnet, die zweite (P2) in PGK. Diese Redaktionen werden in das Jahr 1130 bzw. 1154 datiert⁹⁰. In der ersten Redaktionsschicht bildete die Gesetzgebung für

Textedition findet sich bei J. A. LEFEVRE, *L'évolution des Usus conversorum de Cîteaux*, in: *Collectanea Ordinis Cisterciensium Reformatum* 17 (1955) S. 65-97, hier S. 84-97. — Die Nummern der Kapitel zitiere ich stets nach Waddell.

⁸⁷ Zur Datierung der Redaktion s. WADDELL, *Cistercian Lay Brothers* (wie Anm. 86), S. 20-21. Bei der Datierung der Handschrift (ebd., S. 29-30) macht Waddell keinen Unterschied zwischen EO-SCC-CC und den UC, die alle in demselben Codex stehen. Andere Autoren taten dies sehr wohl. Nach ihnen ist der Text der UC von späterer Hand nachgetragen, woraus man schließen könnte, daß dieser Text auch später entstanden sein dürfte (J.A. LEFEVRE, *Les traditions manuscrites des 'Usus conversorum' de Cîteaux*, in *Collectanea Ordinis Cisterciensium Reformatum* 17 (1955) S. 11-39, hier S. 25, und J.B. AUBERGER, *L'unanimité cistercienne primitive, mythe ou réalité?*, Achel 1986, S. 63-65).

⁸⁸ WADDELL, *Cistercian Lay Brothers* (wie Anm. 86), S. 31-43.

⁸⁹ WADDELL, *Narrative and Legislative Texts* (wie Anm. 10), S. 147-152 und 175.

⁹⁰ S. dazu oben 1.1. — KRINGS, *Das Ordensrecht* (wie Anm. 6), S. 109-110, macht auf Folgendes aufmerksam: Da die Kanoniker, Laienbrüder und Schwestern in der ersten Redaktionsschicht (P1) in eine einzige Gesetzgebung (PW) intergriert waren und da aus der zweiten Redaktionsschicht (P2) erkennbar wird, daß Kanoniker (PG) und Laienbrüder (PGK) ein je eigenständiges Corpus erhalten, dann wäre ein solches auch für die Schwestern zu postulieren, zumal sich ab etwa 1140 die Tendenz verstärkte, die Doppelklöster aufzulösen und die Schwestern in eigene Klöster umzusiedeln. Ein solches Corpus für Schwestern sei zwar noch nicht aufgefunden, an seiner Existenz lasse sich aber nicht zweifeln.

Kanoniker, Laienbrüder und Schwestern noch ein einziges Corpus, in der zweiten war dies nicht mehr der Fall. Prémontré war, was die Konversengesetzgebung betrifft, in keiner Weise von Cîteaux abhängig⁹¹.

Das Kloster Oigny übernahm, wie bereits dargelegt, seine Konversengesetzgebung vollständig aus Cîteaux (siehe *Tabelle 1*). Dazu diente als Vorlage eine leicht weiterentwickelte Version der ältesten Redaktionschicht (UC1)⁹². In der Konversengesetzgebung ist keinerlei Einfluß von Prémontré auf Oigny zu erkennen.

Vielleicht kann die Untersuchung der Konversengesetzgebung von Arrouaise, welche sowohl von Prémontré als auch von Cîteaux abhängig ist, etwas Licht auf die Gründe werfen, warum Prémontré die Konversengesetzgebung von Cîteaux nicht kannte bzw. nicht übernahm und warum Oigny andererseits die Konversengesetzgebung von Prémontré nicht kannte bzw. diese nicht übernahm.

3.2. Die Beziehung zwischen Prémontré und Arrouaise

3.2.1. *Das Verhältnis von Cîteaux zu Arrouaise sowie von Arrouaise zu Prémontré und Oigny*

Das Kloster Arrouaise bei Arras in Nordfrankreich (Département du Nord) begann als eremitische Gründung⁹³. Etwa im Jahre 1116 übernahm Arrouaise die kanonikale Lebensweise. Der große Reformator war Abt Gervasius (1121-1147). Der Orden erlebte eine starke Ausbreitung in den Jahren 1129 bis 1145, also in etwa zeitgleich mit Prémontré.

⁹¹ Möglicherweise gibt es an einer einzigen Stelle dennoch einen Einfluß. Dem Artikel PW 73 *Ne mulieres ingredientur molendina nostra* könnte zeitlich und sachlich der Brief vorausgehen, den Bernhard von Clairvaux an Abt Lukas von Cuissy schrieb. Darin weist er auf die inkonsequente Regelung dieses Problems bei den Prämonstratensern hin, verbunden mit der Empfehlung, den Frauen den Zugang zu den Mühlen ganz zu verbieten (J. LECLERCQ – H. ROCHAIS (Hg.), *S. Bernardi opera*, Bd. 7, Rom 1974, Brief 79, S. 210-212, hier S. 212). Dieser Brief wurde noch vor dem Tod Norberts († 1134) geschrieben, und zwar zu einem Zeitpunkt, als dieses Verbot noch nicht in die Gesetzgebung der Prämonstratenser aufgenommen war. Dieses Verbot bestand jedoch in der Gesetzgebung von Cîteaux (CC 18, UC 6, UC 7). Zumal dieses Verbot in PW erst unter den letzten Kapiteln eingereiht ist, ist nicht auszuschließen, daß der Text an das schon bestehende Gesetzeswerk angefügt wurde.

⁹² An manchen Stellen liegt zwar eine wörtliche Übereinstimmung mit der Version UC2 vor, doch diese ist zu gering, um von einer strukturellen Übereinstimmung sprechen zu können.

⁹³ Zur Geschichte des Ordens s. L. MILIS, *L'ordre des chanoines réguliers d'Arrouaise*, 2 Bände, Brügge 1969.

Die älteste Statutenredaktion erfolgte etwa im Jahre 1135. Sie kam unter dem Einfluß Bernhards von Clairvaux zustande⁹⁴. Arrouaise übernahm sowohl die EO als auch die SCC von Cîteaux. Schon allein das bringt es mit sich, daß seine Gesetzgebung auch viel Gemeinsamkeiten mit Prémontré bzw. Oigny aufweisen muß, weil jene als Vorlage für ihre Gesetzgebung dieselben Quellentexte gebrauchten⁹⁵. Das älteste Textzeugnis für die erste Statutenredaktion in Arrouaise ist ein etwa 1233 aufgeschriebener Text (A).

Die direkte Abhängigkeit der Statuten des Klosters Arrouaise von Cîteaux ist in der Forschung unbestritten. Schwieriger wird es, der Frage nachzugehen, ob Arrouaise bei der ersten Redaktion zusätzlich die Gesetzgebung von Prémontré und eventuell noch die von Oigny kannte und verarbeitete. Es gibt Kapitel, die in der Gesetzgebung von Arrouaise, Prémontré und Oigny wörtlich übereinstimmen und dennoch von Cîteaux abweichen⁹⁶. Zwei davon fehlen sogar vollständig in der Gesetzgebung von Cîteaux (A 183, 185). Eine begrenzte, aber direkte Abhängigkeit von der Gesetzgebung Prémontrés bzw. Oignys muß daher wohl unterstellt werden. Aufbauend auf die oben am Ende des 1. Kapitels formulierten Feststellungen kann der Ausgangspunkt dazu nicht in Oigny liegen, sondern nur in Prémontré, und zwar in der Schicht P1⁹⁷. Daß Arrouaise Textabschnitte hat, die nur in Prémontré, aber nicht in Oigny vorkommen, während dies umgekehrt nicht der Fall ist, verstärkt diese These durch ein zusätzliches Argument.

⁹⁴ Zur Gesetzgebung mit entsprechender Einleitung s. L. MILIS (Hg.), *Constitutiones canonicorum regularium Ordinis Arroasiensis* (Corpus Christianorum. Continuatio Mediaevalis 20), Turnhout 1970. — Zur Datierung ebd., S. XLIX-LII. Ein deutlicher *terminus ante quem* für die Redaktion ist der 27. Januar 1137 (Ebendort, S. L). Zum Einfluß Bernhards von Clairvaux s. *Fundatio monasterii Arroasiensis*, MGH SS 15, Hannover 1888, S. 1121: *de consilio sancte memorie Bernardi Clarevallii abbatis*.

⁹⁵ Diese Verwandtschaft wurde bereits früher untersucht von VAN DAMME, *La 'Summa cartae caritatis'* (wie Anm. 22), S. 6-14; MILIS, *La 'Summa cartae caritatis'* (wie Anm. 24), S. 127-129; LEFÈVRE – THOMAS, *Le coutumier d'Oigny*, (wie Anm. 20), S. XXXVII-LXIII.

⁹⁶ Z.B. A 179, PW 5, O 5, EO 115.

⁹⁷ *De vestiario* (A 183) kommt mit gleichartigen Worten auch in PW 11 vor, während der Titel in O 11 lautet: *De his que pertinent ad vestiarium*. — MILIS, *Constitutiones... Ordinis Arroasiensis* (wie Anm. 94), S. XL stellt fest: »Il n'y a donc pas de doute que CA s'est fondé surtout sur OE [von mir als EO abgekürzt], mais aussi sur PW, et que ce dernier texte a été préféré dans quelques cas essentiels.«

3.2.3. *Das Verhältnis der Konversengesetzgebung von Arrouaise zu Prémontré und Cîteaux*

Für die Konversengesetzgebung ist die Beziehung von Prémontré zu Arrouaise außerordentlich wichtig. Während sich Oigny hinsichtlich seiner Konversen völlig auf Cîteaux konzentrierte, übernahm Arrouaise einen großen Teil seiner Konversengesetzgebung von Prémontré. Allerdings bietet die Konversengesetzgebung in Arrouaise auf den ersten Blick einen verwirrenden Eindruck, weil sie sich in zwei zusammenhängenden Textblöcken innerhalb der Statuten findet (Artikel 151-163 und 215-226, siehe dazu die *Tabelle 2*). Der Bruch zwischen beiden Blöcken ist signifikant, weil der Text bis Artikel 214 zur ältesten Redaktionsschicht (A1) gehört und der weitere Text ab Artikel 215 aus späteren Ergänzungen besteht (A2).

Die Artikel 151 bis 157 aus dem ersten Textblock gehen sowohl im Wortlaut als auch in der Reihenfolge auf P1 zurück, also auf jene redaktionelle Schicht, der PW entstammt. Die Artikel 158 bis 163 aus demselben Textblock sind verschiedener Herkunft (UC1, EO, PW, PGK). Die Artikel 215 bis 226 des zweiten Textblocks hängen vor allem von UC1 ab, enthalten jedoch auch etliche Bestimmungen aus PW, obwohl hier die Übereinstimmung weit kleiner ist als bei den Artikeln 151 bis 157.

L. Milis ging davon aus, daß die beiden Textblöcke ursprünglich zusammenhingen, und zwar beginnend bei 215-226 und gefolgt von 151-163. Nach seiner Ansicht wurde der Textblock 151-163 nachträglich in die schon vorhandene ältere Gesetzgebung eingefügt. Milis datiert die Redigierung der gesamten Konversengesetzgebung von Arrouaise in die erweiternde Redaktionsphase (A2) zwischen 1135 und 1147⁹⁸.

Ich bezweifle diesen Standpunkt und bringe im Folgenden Argumente, die aufzeigen, daß die Artikel 151-157 des ersten Textblocks zur ältesten Redaktionsschicht (A1) gehören. Erstens stehen die Artikel 151-157 in derselben Reihenfolge, wie sie sich in Prémontré finden, während der zweite Textblock — was die Herkunft der Kapitel betrifft — sehr heterogen zusammengestellt ist (siehe *Tabelle 2*). Die unterschiedliche Handhabung beider Vorlagen zeugt von einer unterschiedlichen Redaktionsphase. Als zweites Argument verweise ich auf den Ausdruck *abbate vel*

⁹⁸ MILIS, *Constitutiones... Ordinis Arroasiensis* (wie Anm. 94), S. XXX-XXXVIII, LII und LXXII.

praeposito (A 157), eine Formulierung, die in Prémontré zwar in PW 72 vorkommt, jedoch nicht mehr in PGK 13, wo es bereits *abbate vel priore* heißt⁹⁹. Sonst wird in der Gesetzgebung von Arrouaise überall die Kombination *abbas vel prior* gebraucht, auch in A 216. Drittens weise ich hin auf den Begriff *provisor curiae*, der dreimal in den Artikeln 151 bis 157 vorkommt und ebenso in den parallel dazu laufenden Texten in Prémontré. *Provisor* ist ein typischer Begriff bei den Prämonstratensern, den Arrouaise im Kapitel *De provisorio exteriorum* (A 185) wörtlich aus PW 8 übernahm. Im zweiten Textblock der Konversengesetzgebung wird dieselbe Funktion mit dem Begriff *praepositus* umschrieben (A 225, 226)¹⁰⁰. Sowohl im Gebrauch des Wortes *prior* als auch im Gebrauch des Wortes *prepositus* weicht dieser zweite Textblock von der Praxis ab, wie sie dem Redaktor der Artikel 151-157 vertraut war.

Der Text der Artikel 151-157 schließt strukturell und terminologisch an P1 und A1 an. Die Artikel 215-226 scheinen zu einer anderen, späteren Redaktionsschicht (A2) zu gehören. Die Artikel 158-163 des ersten Textblocks (A1'), die sowohl von UC1 als auch von Prémontré inspiriert zu sein scheinen, könnten möglicherweise spätere Kapitelsbeschlüsse von Arrouaise sein, die nach 1135 dort eingefügt wurden¹⁰¹. Derartige Einfügungen hat Milis auch bei anderen Unterabschnitten in der ältesten Gesetzgebung festgestellt¹⁰². Der Artikel 163 am Schluß des ersten Textblocks — ein Artikel, der mit P2 (PGK 18) übereinstimmt und der die Verpflichtung auferlegt, die Konversen einmal pro Monat in ihrer Gesetzgebung zu unterrichten — beweist meiner Ansicht nach, daß auch Prémontré bereits vor 1147¹⁰³ ein Proto-PGK gehabt haben dürfte, also eine

⁹⁹ Ein analoges Beispiel steht im Schlußteil unter A 152. Es ist identisch mit PW 66, weicht jedoch von PGK 10 ab, wo der Satz *et una die in pane et aqua ieiunet* hinzugefügt ist. Ein weiteres Beispiel ist A 153, das in allem PW 67 entspricht, jedoch nicht den Zusatz aus PGK 9 enthält.

¹⁰⁰ Zum Aufgabengebiet des *provisor exteriorum* bzw. des *prepositus* s. MILIS, *L'ordre... d'Arrouaise*, (wie Anm. 93), Bd. 1, S. 455-457. Der Begriff *prepositus* im Sinne von Gutsverwalter kommt auch in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts im Prämonstratenserorden vielfach vor. Das Generalkapitel von Prémontré faßte zwischen 1140 und 1153 den Beschluß, den Titel *provisor* durch *cellerarius exteriorum* zu ersetzen (KRINGS, *Zum Ordensrecht* [wie 6], Anm. S. 16).

¹⁰¹ Darauf lassen Formulierungen schließen wie *statuimus, definitum est, statutum est* (A 158, 160, 161). Diese Begriffe fehlen in den vorhergehenden Nummern (A 151-157).

¹⁰² MILIS, *Constitutiones... Ordinis Arroasiensis* (wie Anm. 94), S. XXX.

¹⁰³ Ebd., S. XXXVII, datiert Milis die zweite Redaktionsphase (A2) der Überarbeitung und Ergänzung der Konversengesetzgebung in die Zeit vor 1147, und damit noch in die Regierungszeit des Abtes Gervasius, die 1147 endete.

von der Kanonikergesetzgebung getrennte eigenständige Konversengesetzgebung. Übrigens ist dies in etwa der Zeitpunkt, zu dem Oigny die Version Px' übernahm.

3.3. Einige Schlußfolgerungen zur Konversengesetzgebung

- a) Prémontré verfügte bereits über eine Konversengesetzgebung vom Typ PW, als Arrouaise seine ersten Statuten (A1) aufstellte.
- b) Das Vorkommen des Artikels 163 im Textblock A1' der Gesetzgebung von Arrouaise beweist meiner Ansicht nach, daß in Prémontré nach 1135, aber schon vor 1147 eine selbständige Konversengesetzgebung ausgebildet worden war, und zwar vom Typ PGK (ein Proto-PGK). Und genau das würde verständlich machen, warum der Gesetzgebungstext Px', den Oigny aus Prémontré übernahm, keine Konversengesetzgebung enthalten haben dürfte.
- c) Die Konversengesetzgebung von Cîteaux hat Arrouaise erst nach 1135 beeinflußt, denn in der Redaktionsschicht A1 sind noch keine Spuren eines solchen Einflusses erkennbar.
- d) Da also kein früher Einfluß einer Konversengesetzgebung von Cîteaux auf Arrouaise feststellbar ist, vielmehr da Prémontré diesen Einfluß ausübte, darf vermutet werden, daß die Konversengesetzgebung von Prémontré älter ist als die von Cîteaux. Dies wäre von der Sache her nicht verwunderlich. Für Norbert waren die Laienbrüder und Schwestern von Beginn an ein wesentlicher Teil seines Reformkonzepts¹⁰⁴. Ebenso kann man Parallelen anführen zum geistlichen Standort der Laien (Männer und Frauen) in der süddeutschen Klosterreform¹⁰⁵. Die Texte über die Laienbrüder und Schwestern in der Prämonstratenser-Gesetzgebung könnten möglicherweise zu einem sehr frühen Kern gehören, der noch vor 1126 unter Norbert ausgebildet wurde, wie zum Beispiel der bereits angeführte Artikel über das Schuldkapitel¹⁰⁶. In Cîteaux hingegen scheint man in den Anfangsjahren die Konversen nicht in den neuen Klosterentwurf hineingenommen zu haben. Erst ab 1119 gewinnt ihr Anteil im Orden an Gewicht¹⁰⁷. Das macht

¹⁰⁴ VAN DE PERRE, *De culturele horizon* (wie Anm. 2), S. 220-225.

¹⁰⁵ Ebd., S. 209-216.

¹⁰⁶ S. dazu oben 1.6.3.

¹⁰⁷ J. DUBOIS, *L'institution des convers au XIIe siècle*, in: *I laici nella 'societas christiana' dei secoli XI e XII*, Mailand 1968, S. 186-191; VAN DE PERRE, *De culturele horizon* (wie Anm. 2), S. 204-209.

verständlich, warum ihre spezifische Gesetzgebung wohl erst später ausgebildet wurde.

Schluß

Die vor kurzem erschienenen Publikationen von Chr. Waddell haben das Interesse an der zeitlichen Einordnung der ältesten Zisterzienser-Gesetzgebung aufs Neue geweckt¹⁰⁸. Waddell kam aufgrund von Handschriften-Studien, verbunden mit einer literarischen Textanalyse, zu seinen neuen Datierungen. Sein Vergleichsmaterial beschränkte sich auf zisterziensische Quellentexte, obwohl er sicherlich wußte, daß seine neu angesetzten Datierungen durch einen Vergleich mit den Gesetzgebungen in Prémontré, Arrouaise und Oigny noch hätten überprüft werden können. Das bemerkenswerteste Resultat von Waddells Untersuchung ist die recht früh angesetzte Datierung der Redaktion von UC1 auf ca. 1120 und die recht spät angesetzte Datierung der drei Schriften *Exordium Cistercii*, *Summa cartae caritatis* und *Capitula* in das Jahr 1134 oder später¹⁰⁹.

Ich bin methodisch anders vorgegangen. Mein Ansatzpunkt war der strukturelle Vergleich der ältesten Gesetzgebungen von Cîteaux, Prémontré, Oigny und Arrouaise. Ich habe nicht die einzelnen Handschriften untersucht, sondern die einzelnen redaktionellen Schichten. Die Datierungen hierzu habe ich gleichsam als vorläufige Arbeitshypothesen von anderen übernommen. Mir ging es darum, auf der Grundlage eines strukturellen Textvergleichs eine mögliche Abhängigkeit oder Beeinflussung festzustellen. Die konkrete Frage lautete: In welchem Verhältnis stehen die verschiedenen Redaktionsschichten der Gesetzgebungstexte der genannten Klöster zueinander? Das hat zu einer Anzahl neuer Einsichten geführt:

¹⁰⁸ WADDELL, *Narrative and Legislative Texts* (wie Anm. 10), gibt folgende Quellentexte: *Exordium Cistercii*, *Summa cartae caritatis*, *Capitula*, *Exordium parvum*, *Carta caritatis prior*, *Confirmatio cartae caritatis*, *Instituta generalis capituli*, *Carta caritatis posterior*. — WADDELL, *Cistercian Lay Brothers* (wie Anm. 86), enthält die drei ältesten Redaktionen von *Usus conversorum* und das *Breve et memoriale scriptum*. Eine Zusammenfassung der neuen Einsichten Waddells bringt M. AUST, *Les premiers documents de Cîteaux*, in: *Collectanea Cisterciensia* 62 (2000) S. 231-243.

¹⁰⁹ Eine erste kritische Reaktion auf die Neudatierungen Waddells kommt von CHR. HOLDSWORTH, 'Narrative and Legislative Texts from the Early Cîteaux': A Review Article, in: *Commentarii cistercienses* 51 (2000), S. 157-166.

- a) In der ersten Redaktionsphase übernahm Prémontré direkt von Cîteaux einige Textabschnitte aus EO und SCC-CC (jedoch ohne UC), außerdem von Klosterrath direkt den Abschnitt *De culpis*. Zur ersten Redaktionsphase gehörte auch eine Gesetzgebung für Laienbrüder und Schwestern, wobei Prémontré weder von Cîteaux, noch von Kloster-rath abhängig ist.
- b) Das Kloster Oigny übernahm einen Teil seiner Gesetzgebung direkt von Prémontré (P1). Es gebrauchte hierzu eine Version Px', welche jünger als PW war und welche die Kapitel über die Konversen nicht mehr enthielt. Oigny übernahm einen anderen Teil seiner Gesetzgebung direkt von Cîteaux, und zwar für die Konversengesetzgebung aus einer leicht weiterentwickelten Version von UC1.
- c) PW ist nicht die älteste Version von P1. Es muß davor noch eine Version Px gegeben haben, wovon sowohl PW als auch Px' als Varianten zu gelten haben. Zeitlich liegt Px' näher bei P2 (PG, PGK) als bei PW. — PG scheint ebenfalls von Px' abhängig zu sein, wodurch die Gleichartigkeit von O und PG verständlich wird. In der Version Px und Px' gibt es die Kombination *abbas — prepositus* für den Klosteroberen und seinen Stellvertreter, während genau diese Kombination in PW teilweise durch die Kombination *abbas — prior* ersetzt wurde. Neben Px' muß es einen speziellen Gesetzgebungstext für die Konversen gegeben haben, gleichsam ein Proto-PGK.
- d) Arrouaise übernahm in der ersten Redaktion seiner Gesetzgebung (A1) einen Teil direkt von Cîteaux (EO, SCC-CC), einen anderen Teil jedoch direkt von Prémontré, insbesondere die Konversengesetzgebung (eine Version vom Typ PW). In einer späteren Redaktionsphase (A1') ergänzte Arrouaise seine bisherige Konversengesetzgebung durch Elemente aus UC1 von Cîteaux und aus einer weiterentwickelten Konversengesetzgebung in Prémontré (Proto-PGK). Schließlich übernahm Arrouaise bei der zweiten Redaktionsphase seiner Gesetzgebung (A2) weitere Elemente sowohl aus UC1 als auch aus der Konversengesetzgebung von Prémontré.

Auf dieser Grundlage läßt sich eine relative Chronologie für die Gesetzgebung der Kanoniker erstellen. Zeitlich allem voraus geht die Gesetzgebung in Cîteaux, gefolgt von Prémontré, danach von Arrouaise bzw. Oigny.

Das gilt nur für die Kanoniker. Bei der Konversengesetzgebung drängt sich eine andere Reihenfolge auf. Hier scheint Prémontré die älteste Gesetzgebung zu besitzen, welche durch Arrouaise bereits bei deren erster Redaktion der Gesetzgebung (A1) übernommen wurde. Der Einfluß von

UC1 aus Cîteaux ist erstmals erst bei der Redaktion von A1' und bei der Redaktion von O zu erkennen.

Wohl wissend, daß eine einzige Hypothese — und mag sie noch so solide fundiert sein — noch keinen Beweis dafür liefert, daß andere gegenteilige Hypothesen falsch sein müssen, vielmehr wissend, daß in der wissenschaftlichen Diskussion immer neu nach eindeutigen und beweiskräftigen Kriterien gesucht werden muß, die es erlauben, Hypothesen zu widerlegen, bin ich der festen Überzeugung, daß die oben aufgestellte relative Chronologie zumindest ein Argument unter vielen möglichen beisteuert, um Waddells neue Datierungen zu bezweifeln. Darum sei nochmals thesenhaft zusammengefaßt:

- a) Aus dem Vergleich der Konversengesetzgebungen erhellt, daß eine späte Datierung (nach 1135) der ältesten Redaktionsschicht der UC von Cîteaux wahrscheinlicher ist als eine frühe, weil vor 1135 kein Einfluß der UC auf andere Klostergesetzgebungen (Prémontré, Arrouaise) zu erkennen ist.
- b) Zugleich ergibt sich daraus die hohe Wahrscheinlichkeit, daß in Prémontré die Konversengesetzgebung — und damit zusammenhängend die ganze erste Gesetzgebungsschicht (Px) — recht früh (vor 1135) anzusetzen ist, denn sie hat in dieser Frühzeit bereits Arrouaise (A1) beeinflusst.
- c) Nicht die erste Gesetzgebung in Oigny oder Arrouaise, sondern die erste Gesetzgebung in Prémontré bietet den frühesten *terminus ante quem* für die zeitliche Einordnung der SCC-CC von Cîteaux. Dieses Erkenntnis, verbunden mit der üblichen Datierung der ersten Gesetzgebung Prémontrés in das Jahr 1130, wofür nach wie vor gute Gründe sprechen, läßt sich mit Waddells neuer Datierung der SCC-CC (1134 oder später) nicht in Einklang bringen¹¹⁰. Hier ist weiter zu forschen,

¹¹⁰ WADDELL, *Narrative and Legislative Texts* (wie Anm. 10), S. 154-155, setzt sich recht schnell über die Problematik hinweg. Er datiert die Gesetzgebungen von Oigny, Prémontré und Arrouaise auf der Grundlage der von mir verworfenen Chronologie des P. Van Damme und des L. Milis (s. oben Anm. 22 und 24). Darüber hinausgehende Literatur zur Prämonstratenser-Gesetzgebung fehlt. Die von Milis vorgenommene Datierung der ersten Gesetzgebung von Arrouaise in das Jahr 1135 (s. oben Anm. 94) hält er für eine ungesicherte Hypothese. Waddells Neudatierung der UC erfolgte ohne jede vergleichende Untersuchung mit anderen Orden (WADDELL, *Cistercian Lay Brothers* [wie Anm. 86], S. 20-21). Kritisch bleibt festzuhalten: Seine Beweisführung übersieht bzw. unterschätzt die vielfältigen Einflüsse, welche die Gesetzgebung von Cîteaux auf die Gesetzgebung der Regularanoniker ausübte.

Die gleiche kritische Bemerkung gilt in noch stärkerem Maße für das Buch von Frau C. HOFFMAN BERMAN, *The Cistercian Evolution. The Invention of a Religious Order in Twelfth-Century Europe*, Philadelphia (USA) 2000, das mich erst nach Fertigstellung des

um zu entscheiden, welche der beiden sich widersprechenden Hypothesen richtig ist. Meine Zusammenfassung oben unter b bietet bereits ein Argument für die Unhaltbarkeit von Waddells neuer Datierung. Ich beabsichtige, in einem weiteren Beitrag dieser Frage noch intensiver nachzugehen.

Verzeichnis der im Text gebrauchten Abkürzungen

- A Arrouaise. Gesetzgebung. Ausgabe: L. MILIS, *Constitutiones canonicorum regularium Ordinis Arroasiensis* (Corpus Christianorum. Continuatio Mediaevalis 20), Turnhout 1970.
- A1 Gesetzgebung von Arrouaise. Älteste Redaktionsschicht (ca. 1135).
- A1' Gesetzgebung von Arrouaise. Erweiterung der ältesten Gesetzgebung durch Kapitelsbeschlüsse zwischen A1 und A2.
- A2 Gesetzgebung von Arrouaise. Zweite Redaktionsschicht (kurz vor 1147).
- C Cîteaux. Gesetzgebung der ältesten Redaktionsschicht (vor 1147), darunter EO, SCC-CC, UC1.
- CC: *Capitula* von Cîteaux. Siehe SCC-CC.
- EO *Ecclesiastica officia* von Cîteaux. Ausgabe: B. GRIESSER, *Die 'Ecclesiastica Officia Cisterciensis Ordinis' des Cod. 1711 von Trient*, in: *Analecta Sacri Ordinis Cisterciensis* 12 (1956) S. 153-288.
- K Klosterrath. Gesetzgebung von ca. 1119. Ausgabe: S. WEINFURTER, *Consuetudines canonicorum regularium Springirsbacenses-Rodenses* (Corpus Christianorum. Continuatio Mediaevalis 48), Turnhout 1978.
- O Oigny. Gesetzgebung von ca. 1140-1150. Ausgabe: P.F. LEFEVRE – A.H. THOMAS, *Le coutumier de l'abbaye d'Oigny en Bourgogne au XIIe siècle* (Spicilegium sacrum Lovaniense. Études et documents 39), Löwen [Louvain] 1976.
- Ox Hypothetische erste Version der Gesetzgebung von Oigny, welche O vorangeht.
- P Prémontré
- P1 Gesetzgebung von Prémontré. Älteste Redaktionsschicht (ca. 1130-1150), repräsentiert durch PW, postuliert durch die hypothetischen Px und Px'.
- P2 Gesetzgebung von Prémontré. Zweite Redaktionsschicht (ca. 1154-1180), repräsentiert durch PG und PGK.
- PG Gesetzgebung von Prémontré. Textzeuge der Gesetzgebung für Kanoniker in der Redaktionsschicht P2. Ausgabe: P.F. LEFEVRE –

vorliegenden Beitrags erreichte. Die Autorin betont mit Nachdruck, der Zisterzienser-Orden sei in Wirklichkeit erst im dritten Viertel des 12. Jahrhunderts entstanden, habe aber seine Gründung bewußt einige Jahrzehnte in die Geschichte zurückprojiziert; die älteste Gesetzgebung der Zisterzienser sei von ca. 1160 und die SCC-CC seien von ca. 1165 (ebd., S. XI, XV und 240).

- W.M. GRAUWEN, *Les statuts de Prémontré au milieu du XIIe siècle* (Bibliotheca Analectorum Praemonstratensium 12), Averbode 1978.
- PGK Gesetzgebung von Prémontré. Zwei Textzeugen der Gesetzgebung für Konversen in der Redaktionsschicht P2. Ausgaben: T. J. GERITS, *Consuetudines laycorum*, in: *Gedenkboek Orde van Prémontré 1121-1971*, Averbode 1971, S. 190-192, und B. KRINGS, *Zum Ordensrecht der Prämonstratenser bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts*, in: *AnPraem* 76 (2000) S. 22-28.
- PW Gesetzgebung von Prémontré. Textzeuge der ältesten Redaktionsschicht P1. Ausgabe: R. VAN WAEFELGHEM, *Les premiers statuts de l'Ordre de Prémontré. Le Clm. 17.174 (XIIe siècle)*, in: *Analectes de l'ordre de Prémontré* 9, Löwen [Louvain] 1913; hier Sonderdruck mit eigener Paginierung, S. 1-74
- Px Gesetzgebung von Prémontré. Hypothetische älteste Version von P1.
- Px' Gesetzgebung von Prémontré. Hypothetische spätere Version von Px, die sich von PW unterscheidet.
- SCC-CC *Summa cartae caritatis* und *Capitula* von Cîteaux. Ausgabe: CHR. WADDELL, *Narrative and Legislative Texts from Early Cîteaux* (Cîteaux: Commentarii cistercienses. Studia et Documenta 9), Brecht 1999, S. 135-191.
- UC *Usus conversorum* von Cîteaux. Ausgabe der drei ältesten Redaktionen: CHR. WADDELL, *Cistercian Lay Brothers. Twelfth-Century Usages with Related Texts* (Cîteaux: Commentarii cistercienses. Studia et Documenta 10), Brecht 2000.
- UC1 Konversengesetzgebung von Cîteaux. Älteste Redaktionsschicht (vor 1147).
- UC2 Konversengesetzgebung von Cîteaux. Zweite Redaktionsschicht (1147).
- X Hypothetische kanonikale Gesetzgebung, welche der ältesten Gesetzgebung in Prémontré und Oigny vorausgegangen sein könnte und worin bereits Elemente von C und K zu einem einzigen Corpus zusammengefloßen wären.

Tabelle 1: Parallele Artikel in der ältesten Gesetzgebung von Prémontré, Oigny, Cîteaux und Klosterrath

Fettdruck = große Übereinstimmung
Kursiv = kleinere Übereinstimmung

Prémontré (PW)	Oigny (O)	Cîteaux (EO, SCC-CC, UC) Klosterrath (K)
1. De abbate 2. De priore 3. De subpriore	1. [De abbate] 2. De preposito 3. De suppreposito	EO 110. De abbate EO 111. De priore EO 112. De subpriore
4. De circatore	4. De circatore	
5. De cantore [et solatio ejus]	5. De cantore	<i>EO 115. De cantore et succentore</i>
6. De sacrista et solatio ejus	6. De sacrista	EO 114. De sacrista
7. De magistro novitiorum	7. De magistro novitiorum	EO 113. De magistro novitiorum
8. De provitore exteriorum	8. De provitore exteriorum	
9. De cellerario et solatio ejus	9. De cellarario	EO 117. De cellarario et solatio ejus EO 116. De servitore infirmorum
10. De infirmario	10. De servitore infirmorum	
11. De vestiario et solatio ejus	11. De his que pertinent ad vestiarium	
12. De hospitali canonico 13. De portario et solatio ejus	12. De canonico hospitali 13. De portario et solatio ejus	EO 119. De hospitali monacho EO 120. De portario et solatio ejus
14. De armario et solatio ejus	5. De cantore	<i>EO 115. De cantore et succentore</i>
15. De ebdomadario invitorii	14. De ebdomadario cantore	EO 104. De ebdomadario invitorii EO 106. De ebdomadario lectore EO 107. De ebdomadariis ad mandatum hospitum EO 108. De ebdomadariis quokane
16. De ebdomadario lectore 17. De mandato hospitum	15. De lectore mense 16. De mandato hospitum	
18. De communi mandato	17. De mandato canonicorum	
19. <i>Quomodo se habeant fratres in estate</i> 20. <i>De jejunio per hiemem</i>	18. <i>Quibus horis reficiantur canonici</i> 18. <i>Quibus horis reficiantur canonici</i>	
21. De construendis abbatiiis 22. De unitate abbatiarum 23. Quos libros non liceat habere diverse	19. De construendis abbatiiis 19. De construendis abbatiiis 23. Quos libros non liceat habere diversos	CC 9. De construendis abbatiiis CC 9. De construendis abbatiiis CC 10. Quos libros non licet habere diversos
24. Ut nemo recipiat ad aliam abbatiam ire volen[tem]	24. Ut nemo recipiat ad aliam ecclesiam conversum ire volentem	<i>CC 7. Ut nemo recipiat ad aliam ecclesiam conversum ire volentem</i>
25. Que lex sit inter abbatias que se genuerunt. 26. De annuo colloquio 27. Quod omnes ad colloquium veniant 28. De abbatiiis penuria 29. Que lex sit inter abbatias que se non genuerunt 30. Ut intra monasterium nullus vescatur carne aut sagimine 31. Quibus diebus vescimur quadragesimali cibo 32. De novitiis probandis	21. Que lex sit inter abbatias que se genuerunt 20. De annuo capitulo 20. De annuo capitulo 20. De annuo capitulo 22. Que lex sit inter abbatias nostri ordinis 25. De pulmentariis 26. Quibus diebus vescimur quadragesimali tantum cibo 27. De novitiis probandis	SCC 3. De generali statuto inter abbatias SCC 4. De annuo abbatum capitulo SCC 4. De annuo abbatum capitulo SCC 4. De annuo abbatum capitulo SCC 6. Que lex sit inter abbatias que se alterutrum non genuerunt CC 13. Quod intra monasterium nullus carne vescatur aut sagimine CC14. Quibus diebus utimur quadragesimali cibo <i>EO 102. De novitiis</i>

Prémontré (PW)	Oigny (O)	Cîteaux (EO, SCC-CC, UC) Klosterrath (K)
33. Quomodo se habeant clerici probandi 34. Quomodo sint laici probandi	28. Quomodo se habeant clerici probandi 29. Quomodo se habeant laici probandi	EO 102. De novitiis EO 102. De novitiis
35. De labore 36. Qualite se habeant tempore lectionis	30. De labore 31. De hora lectionis	EO 75. De labore EO 71. Qualiter se habeant fratres tempore lectionis
	32. De refectorario 33. De mixto	EO 118. De refectorario EO 73. De mixto
37. De refectioe	34. De hora refe[ctionis]	EO 76. De refectioe
	35. De servitoribus	EO 77. De servitoribus
38. Quomodo se habeant fratres post vespervas	36. Quomodo se habeant post vespervas	EO 79. Quomodo se habeant fratres post vespervas omni tempore
	37. De bibere post vespervas	EO 80. De bibere post vespervas
39. De his qui voluerint bibere extra horam	38. De collatione	EO 81. De collatione
40. Quomodo se agant fratres post completorium 41. Quas officinas ingredi liceat	39. Quomodo se habeant post completorium 40. Quas officinas ingredi debeant vel quando	EO 82. Qualiter se agant fratres post completorium EO 72. Quas officinas ingredi debeant fratres
42. De dirigendis in via	41. De dirigendis in via	EO 88. De dirigendis in via
43. Que nos non expedit habere	42. Unde debeat provenire victus	CC 15. Unde debeat provenire victus
44. De infirmis extra chorum 45. De infirmis qui sunt in infirmitorio	43. De infirmis extra chorum 44. De infirmis qui sunt in infirmitorio	EO 91. De infirmis extra chorum EO 92. De infirmis in infirmitorio
46. De omnino infirmis		
47. Quando debeant fratres communiter ad Pacem ire	45. Quando debeant fratres communicare	EO 66. Quando debeant fratres ad pacem et communionem ire
48. De jejuniis laicorum conversorum 49. Quantum laicis conversis addiscere liceat 50. Quomodo supervenientes et transmissi fratres loquantur		
51. Quomodo fratres loquantur parentibus et nunciis supervenientibus	46. Quomodo loquantur supervenientibus	
52. De his qui murmuraverint		
53. De his qui apostataverint	47. De his qui apostataverint	
54. De levioribus culpis 55. De mediis culpis 56. De gravibus culpis 57. De graviore culpa 58. Quid faciendum sit si quid de Sacramento Corporis et Sanguinis alicubi ceciderit 59. Item de gravioribus culpis 60. De gravissima culpa	48. De levioribus culpis 49. De media culpa 50. De gravi culpa 51. De graviore culpa 52. Quid faciendum sit si quid de sacramento Corporis et Sanguinis Domini alicubi ceciderit 53. De gravioribus culpis 54. De gravissimis culpis	K 82. De levioribus culpis K 83. De mediis culpis K 84. De gravibus culpis K 85. De gravioribus culpis K. 85. De gravioribus culpis K 85. De gravioribus culpis K 86. De gravissima culpa
	55. De canonico vel converso fugitivo 56. De versu refectiois	CC 8. De monacho vel converso fugitivo EO 121. De versu refectiois
	57. Qualiter se habeant fratres nostri in grangiis 58. Quo tempore surgant ad vigiliis	UC 1. Qualiter fratres conversi habeant se in grangiis UC 2. Quo tempore surgant ad vigiliis

Arrouaise (A)	Prémontré (PW, PGK)	Cîteaux (UC, EO)
218. Quomodo se agant laici in monasterio	PW 70. Ut omnes laici audito signo conveniant	UC 1. Qualiter fratres conversi se habeant in grangiis
219. De capitulo conversorum		UC 11. De capitulo
220. Hora refectionis		
221. Convocatis	PW 48. De jejuniis laicorum conversorum	UC 8. De versu ad mensam
222. De ieiunio conversorum		
223. De disciplinis		UC 10. De disciplina
224. Ut statim venia petatur	PW 63. De satisfactione culparum	
225. De silentio conversorum	PW 64. De silentio laicorum	
226. De auditorio loco determinato	PW 66. Ut certus auditorii locus laicis deputetur	

Summary

The first chapter of this study is devoted chiefly to examining the relationship among the oldest monastic rules of Cîteaux, Kloosterrade, Oigny and Prémontré, the examination showing that, for the chapters of those rules that are similar, there is line of dependence running from Cîteaux to Prémontré to Oigny and from Kloosterrade to Prémontré to Oigny. This insight has also led to the conclusion that the oldest version of the Premonstratensian Rule is not the PW text and that a Px version must have existed of which the PW text is a later variant. Oigny did not copy the PW version, but rather a Px' version, which is a hypothetical variant of Px.

The second chapter goes into more detail about the reasons why, in the Premonstratensian Rule, the superior was called abbas (abbot) and the second in authority prepositus (provost). This is interpreted as a compromise between the German tradition, in which the superior was known as prepositus, and the French tradition, in which he was known as abbas.

In the third chapter, lastly, an examination is made of the relationship among the rules of Prémontré, Cîteaux and Arrouaise for lay brothers, and shows that the Rule of Prémontré was the oldest, a conclusion that is diametrically opposed to the recent position taken by C. Waddell that the Lay-brother Rule of Cîteaux had already been drawn up around 1120 and was thus older than that of Prémontré. The examination also shows that, in its first edition, the Rule of Arrouaise adopted elements of the Premonstratensian Rule and was subsequently supplemented with elements from the oldest Lay-brother Rule of Cîteaux and the later Rule of Prémontré.

Hoogstraat 23
B-9401 Ninove

Dirk VAN DE PERRE